

Verhandlungsschrift

über die

15. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2011 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Friedrich Nagl |
| 2. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 6. GV Maximilian Feischl |
| 3. Vbgm. Christine Pühringer | 7. GV Ingrid Mair |
| 4. GV Dr. Josef Kaiblinger | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 8. Christian Paltinger | 19. Ursula Buchinger |
| 9. Anna Kogler | 20. Michael Seiler |
| 10. Dr. Gustav Leitner | 21. Josef Wimmer |
| 11. Walter Olinger | 22. KommR Helmut Oberndorfer |
| 12. Christine Neuwirth | 23. Martin Höpolseder |
| 13. Nicole Fillip | 24. Mag. Hermann Mittermayr |
| 14. Johann Eder | 25. Christian Renner |
| 15. Mag. Patrick Mayr | 26. Ing. Norbert Schönhöfer |
| 16. Mag. Peter Reinhofer | 27. Hanis Klaus Dieter |
| 17. Karl Gruber | 28. Ing. Peter Zirsch |
| 18. Simon Zepko | |
29. Ersatzmitglied f. GR Franz Hochholdt Christian Schöffmann
30. Ersatzmitglied f. GR Arno Malik Anita Huber
31. Ersatzmitglied f. GR Christian Kogler Markus Schauer

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Annette Freimüller, Markus Bayer, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, MBA, Andreas Mittermayr, Gerald Huemer und Anton Haringer sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ Fraktion Bernd Huber ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 16. Dezember 2010 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 21. Juni 2011 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,

- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

1. B3 Energie GmbH – Abschluss von Wärmelieferungsvereinbarungen
2. Interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf Personalverrechnung mit der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting - Grundsatzbeschluss
3. Festsetzung der Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes
4. Pfarramt – Caritaskindergarten; Sondersubvention Caritaskindergarten – Abgangsdeckung 2010
5. Kinderbetreuungseinrichtungen; Erstellung eines Finanzierungsplanes
6. Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtlicher Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen
7. Analyse und Überprüfung der Verträge der Marktgemeinde Gunskirchen hinsichtlich Umsatzsteuerrichtlinien 2011
8. Rechnungsabschluss 2010 – Überprüfung; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels
9. Musikverein Gunskirchen; Ansuchen um Sondersubvention
10. Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen
 - a) Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung
 - b) Überarbeitung der Krabbelstubenordnung
11. Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen
 - a) Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung
 - b) Überarbeitung der Kindergartenordnung
12. Schülerhort der Marktgemeinde Gunskirchen
 - a) Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung
 - b) Überarbeitung der Schülerhortordnung
13. Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen
 - a) Überarbeitung der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen
 - b) Überarbeitung der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen
14. Schülerausspeisung der Marktgemeinde Gunskirchen
 - a) Überarbeitung der Schülerausspeisung – Tarifordnung
 - b) Erstellung einer Schülerausspeisung - Betriebsordnung
15. Ortschaft Grünbach – Errichtung eines Gehsteiges; Beschluss Finanzierungsbestätigung
16. Grundtausch Welser Kieswerke / Gemeinde (Grundstück 622, KG Straß, ASZ) - Vertrag

17. Bebauungsplan Nr. 46 „Fliederstraße 2“ – Änderung Nr. 2
Ansuchen von Gerhard u. Hilde Walter, Narzissenstraße 15, Gunskirchen auf
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 im Bereich der Parzellen Nr. 2078/50,
2078/51, 2078/52 u. 2078/5, alle KG. Irnharting – Beschlussfassung

18. Allfälliges

1. B3 Energie GmbH – Abschluss von Wärmelieferungsvereinbarungen

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 12. April 2011 beschlossen mit der Firma B3 abschließende Vertragsverhandlungen bezüglich der Versorgung von gemeindeeigenen Gebäuden mit Fernwärme führen zu lassen und diese Vertragsentwürfe dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wurden nun mit der Firma B3 Energie GmbH entsprechende Vertragsverhandlungen geführt und diesbezügliche Entwürfe ausgearbeitet. Die Entwürfe wurden den Fraktionen bereits vor mehreren Wochen zugesandt.

Ein wesentlicher Verhandlungserfolg war, dass für den Anschluss an die Gebäude keinerlei Anschlussgebühren zu entrichten sind und außerdem sämtliche Installationsarbeiten, welche in den Heizhäusern notwendig werden, von der Firma B3 kostenlos durchgeführt werden. Außerdem verpflichtet sich die Firma B3, bei Störungen innerhalb von 24 Stunden, die Fernwärmeversorgung wieder aufzunehmen (allenfalls durch mobile Heizcontainer). Die Indexanpassung würde erstmals mit 01. August 2012 durchgeführt, sodass die angegebenen Preise zumindest bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit haben.

Vor wenigen Tagen konnte darüber hinaus noch eine Fortführungsgarantie durch die Firma EVN erreicht werden. Dies bedeutet, dass die EVN die Fortführung der Wärmelieferung garantieren muss, auch wenn aus welchen Gründen auch immer, die B3 Energie GmbH nicht mehr in der Lage wäre die abgeschlossenen Verträge einzuhalten.

Abschließend wird nochmals auf das mögliche Einsparungspotential bei Umstieg auf Fernwärme zu den vorliegenden Konditionen hingewiesen.

Mit der Firma Erdgas wurden in der Zwischenzeit mehrere Telefonate geführt und um einen persönlichen Gesprächstermin gebeten. Leider war es bisher nicht möglich einen Gesprächstermin zu fixieren. Von Seiten der Firma Erdgas wurde allerdings signalisiert, dass der Gaspreis nicht veränderbar ist und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses an das Fernwärmenetz jedenfalls dadurch gegeben erscheint, dass keinerlei Anschlussgebühren zu entrichten sind.

Anzumerken ist, dass bei Abschluss einer Wärmelieferungsvereinbarung mit der Firma B3 Energie GmbH, gleichzeitig die bisherigen Gaslieferungsverträge zu kündigen sind. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Wechselrede

GR Mag. Peter Reinhofer liest dem Gemeinderat die als Anlage beigefügten Zeitungsberichte vor und ersucht um Stellungnahme bezüglich dieser Medienberichte ohne den genauen Vertragsinhalt der vorliegenden Wärmelieferungsvereinbarungen zu kennen. Dazu stellt er 4 Fragen.

1. Wann wurde die bestehende Heizung installiert, die jetzt durch die Biomasseheizung ersetzt werden soll?
2. Leistet die Marktgemeinde Gunskirchen noch Kreditrückzahlungen dafür?
3. Was kostet der Ausstieg aus dem bestehenden Gasliefervertrag inkl. Folgekosten für nicht an die Biomasseheizanlage angeschlossenen Gebäuden?

4. Wurde das aufgrund der Medienberichte durchaus vorhandene Risiko eines Ausstiegs der EVN aus dem Biomassegeschäft in die Gesamtbetrachtung einbezogen?

GR Simon Zepko fragt an, ob sich die OÖ. Ferngas hinsichtlich der Kündigung des Vertrages bei der Marktgemeinde Gunskirchen gemeldet habe.

Daraufhin antwortet AL Mag. Erwin Stürzlinger, dass er bereits mehrmals mit den zuständigen Personen telefoniert habe. Weiters habe er selbst Herrn Thalmai persönlich bei einer Gemeindeveranstaltung getroffen und bezüglich einer Terminvereinbarung angesprochen. Dennoch wurde seitens der OÖ. Ferngas nichts unternommen.

Weiters gibt er bekannt, dass aufgrund der Erwähnung wonach die Marktgemeinde Gunskirchen keine Anschlussgebühren zu entrichten habe, danach seitens der OÖ. Ferngas keine Stellungnahme mehr gekommen sei. Aus diesem Grund möchte er darauf hinweisen, dass seinerseits sehr wohl danach abgezielt wurde einen Termin zu vereinbaren, jedoch kam keiner zustande.

GR Hanis fragt an, über welche Themen mit der OÖ. Ferngas überhaupt verhandelt worden wäre.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, dass sämtliche Eckpunkte abgeklärt worden wären. Leider konnte kein entsprechender Termin mit der OÖ. Ferngas erzielt werden. Weiters hätte man auch allfällige Anschlusskosten diskutiert, wenn die Marktgemeinde Gunskirchen aus dem Vertrag mit der B3 Energie GmbH wieder aussteigen würde.

Immerhin gäbe es einige Einrichtungen wie z.B. Wohnhäuser in der Schulstraße, wo derzeit noch kein Umstieg angedacht sei. Weiters nimmt Amtsleiter Erwin Stürzlinger zu den Fragen von GR Mag. Peter Reinhofer wie folgt Stellung:

- 1.) Sämtliche Kosten für die Installierung der bestehenden Heizungen wurden im Zuge der Sanierung der Volks- und Hauptschule als auch bei den Errichtungskosten bereits bezahlt. Aus diesem Grund entstehen für die Marktgemeinde Gunskirchen keine zusätzlichen Kosten mehr.
- 2.) Natürlich leiste die Marktgemeinde Gunskirchen noch Kreditrückzahlungsraten für angesprochene Bauvorhaben, jedoch sind in diesen Rückzahlungsraten auch die anteiligen Kosten für die bestehende Heizanlage inkludiert.
- 3.) Auch für einen Ausstieg aus dem bestehenden Gaslieferungsvertrag entstehen der Marktgemeinde Gunskirchen keine Kosten. Immerhin befinde sich die Marktgemeinde Gunskirchen in keiner Bindungsfrist. Lediglich eine 3-monatige Kündigungsfrist müsse eingehalten werden.

GR Mag. Peter Reinhofer befindetet, dass der Gaspreis für die restlich verbliebenen Gebäuden - welche mit Gas beliefert werden - steigen müsse, zumal danach eine geringere Abnahme der Gasmenge bestehe.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, dass sich die Kosten und somit der Gaspreis aufgrund der Reduzierung der Abnahmemenge im Rahmen halten werden. Jedoch müsse das Einsparungspotential gegenübergestellt werden, wobei dennoch für die verbleibenden gemeindeeigenen Gebäuden geringe Mehrkosten zu erwarten sind.

Bezüglich Punkt 4 befindetet Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger, dass das Risiko als äußerst gering einzuschätzen sei, da man einen Vertrag mit dem größten Energielieferer von Österreich eingegangen sei. Immerhin könne auch die OÖ. Ferngas verkauft werden.

GR Mag. Peter Reinhofer weist nochmals darauf hin, dass sogar die Bundesforste die Holzheizwerke als einen Flop bezeichnen.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, dass er der Meinung sei, dass es in der Vergangenheit viele Errichtungen von Heizanlagen gegeben habe, wo ohne wirtschaftliche Betrachtungsweise diese errichtet wurden. Dies wäre bei der Errichtung der Heizanlage in Gunskirchen keineswegs der Fall. Immerhin habe man in Gunskirchen im Vorfeld genaue Berechnungen durchgeführt und mit Großabnehmern Verträge abgeschlossen.

Bürgermeister Josef Sturmair ergänzt, dass er die vorgebrachten Medienberichte selbst kenne, jedoch befinde er, dass es äußerst komisch sei, dass gerade jetzt wo über einen Atomausstieg diskutiert werde, diese Biomasseheizanlagen ins schlechte Licht gerückt werden. Grundsätzlich befinde er, dass es eine Grundsatzentscheidung sei wenn man in Richtung Biomasse gehen würde. Auch wenn nicht das gesamte Hackgut von Gunskirchner Betrieben zur Verfügung gestellt werden könne, finde er dass es dennoch sinnvoller wäre anstatt Erdöl oder Erdgas Hackgut zu verwenden, zumal dies ein nachwachsender Rohstoff sei.

Dennoch sei er der Meinung, dass es in Zukunft immer wichtiger werde, sich von Erdöl oder Erdgas loszulösen, da diese Rohstoffe in Zukunft nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen werden. Weiters informiert er den Gemeinderat, dass er selbst in der Bezirksenergiegruppe tätig sei worauf schon mehrmals angesprochen wurde, dass Erdgas in Zukunft ein sehr wertvoller Brennstoff werde, und nicht mehr für das Heizen herangezogen werden dürfe. Auch im Bezirk gehe es in Richtung nachwachsende Rohstoffe. Für ihn sei jedoch sehr wichtig, dass eine Fortführungsgarantie mit der EVN Wärme GmbH erreicht werden konnte. Weiters informiert er den Gemeinderat über einen Bericht, dass die EVN Wärme GmbH 54 Biomasseheizanlagen in ganz Österreich betreue, wonach dieser einer der größten Energieträger hinsichtlich Biomasseheizanlagen sei. Sein Wunsch sei, dass die errichtete Anlage produktiv laufen werde. Somit würden alle Beteiligten davon profitieren. Weiters gibt er bekannt, dass er nie gedacht hätte, dass bei einem Umstieg auf nachwachsende Rohstoffe aufgrund von Berechnungen dennoch keine Mehrkosten für die Marktgemeinde entstehen würden.

GR Mag. Peter Reinhofer fügt an, dass er ein Befürworter von Biomasseheizanlagen sei, dennoch solle man die Medienberichte nicht außer Acht lassen.

GR Simon Zepko sagt, dass er es ökonomisch zwar verstehe auf Biomasseheizanlagen umzustellen, jedoch betrachte er es aus ökologischer Sicht als sinnlos, zumal niemand über Feinstaubbelastung als auch Schwefeloxide etc. spreche. Immerhin sei es äußerst bedenklich, wenn wiederum Zukäufe von Hackgut durch Importierung aus den Nachbarländern getätigt werden müssen. Außerdem könne keine gänzliche Belieferung mit Hackgut aus der Region sichergestellt werden. Aus diesem Grund weise er nochmals darauf hin dass diese Anlage zu groß dimensioniert sei, zumal zu viele Zukäufe getätigt werden müssen.

Bürgermeister Josef Sturmair sagt, dass es ihm auch lieber wäre, wenn mehr Hackgutlieferungen aus der Region getätigt werden könnten. Dennoch werden auch in Zukunft andere Heizmaterialien wie z.B.: die Verwendung von Maisspindel ins Auge gefasst. Diese müssen jedoch gesondert aufbereitet werden, wonach solche Materialien zur jetzigen Zeit noch nicht verfügbar wären. Der Brennwert für solche Materialien (Bsp. Rapsstroh) wäre ähnlich wie von Hackschnitzel anzusetzen. Weiters kenne er auch Richtlinien, über eine Förderung von Anlagen, welche eine Zulieferung innerhalb von 50 km haben müssen. Abschließend gibt er bekannt, dass aufgrund eines Medienberichtes veröffentlicht wurde, dass der jährliche Zuwachs an Wäldern 4,7 Millionen Festmeter betrage und die jährliche Nutzung nur 2,97 Millionen betrage. Somit wäre noch immer genug Potential vorhanden.

GR KommR Helmut Oberndorfer befindet, dass noch genügend Holz aus dem Gebirge gerodet werden könne, immerhin komme dies auch einer Landschaftsverschönerung zugute. Weiters solle auch angedacht werden, wie dieses Holz verwertet werden könne. Vielleicht könne man Arbeitslose für solche Tätigkeiten heranziehen. Immerhin solle man aus Sicht der Firma Oberndorfer das Holz ohnehin verbrennen, weil seiner Ansicht nach lieber mit Beton gebaut werden solle.

Bürgermeister Josef Sturmair ergänzt, dass er bei einer Wanderung am Königssee gesehen habe, dass dort aufgrund eines Sturmes sehr viel Holz verrotten würde, wonach sogar solche Ressourcen eventuell aufgrund von Aufforstungen besser verwendet werden könnten.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegenden Wärmelieferübereinkommen mit der Firma B3 Energie GmbH, Georgestraße 30, 4222 St. Georgen an der Gusen (lt. Anlage) werden zum Beschluss erhoben. Gleichzeitig werden die Gaslieferverträge für die betreffenden Liegenschaften mit der Firma OÖ. Ferngas GmbH. zum ehest möglichen Zeitpunkt gekündigt.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Stimmenthaltungen (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Friedrich Nagl, GV Ingrid Mair, GR Walter Olinger, GR Nicole Filip, GR Mag. Peter Reinhofer, GR Simon Zepko, GR Michael Seiler, GR Martin Höpolseder, GR Christian Renner und GR Klaus Dieter Hanis)

2. Interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf Personalverrechnung mit der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Von Seiten der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting wird angedacht die Personalverrechnung auszulagern. Diesfalls besteht die Möglichkeit einer Auslagerung an die Firma Gemdat in Linz oder an eine andere Gemeinde im Bezirk. Nachdem die Marktgemeinde Gunskirchen im Bezirk Wels-Land die meisten Personalverrechnungen durchführt und somit auch das größte Know How vorhanden ist, wäre diesbezüglich eine interkommunale Zusammenarbeit möglich.

Erste Vorgespräche zwischen den betreffenden Sachbearbeitern beider Gemeinden lassen erkennen, dass eine praktische Realisierung möglich wäre. Dies vor allem deshalb, weil beide Gemeinden schon bisher das gleiche Lohnverrechnungsprogramm verwenden. Dieses Programm ist Internet basierend, sodass von jedem beliebigen Standort aus auf diesem Programm gearbeitet werden kann. Der Vorteil wäre, dass zwar zukünftig die Eingabe der Daten in der Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen würde, die Verfügbarkeit aber auch in Bad Wimsbach jederzeit gegeben wäre.

Nachdem eine derartige Gemeindekooperation gut vorbereitet werden muss und entsprechend gleichlautende Verträge auszuarbeiten sind, sollte vorerst ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass diese Gemeindekooperation gewünscht wird und die entsprechenden Unterlagen in Abstimmung mit dem Land OÖ. auszuarbeiten sind.

Erste Vorerhebungen haben gezeigt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen die Lohnverrechnung durchaus kostengünstiger als die Firma Gemdat anbieten könnte. Die genaue Kalkulation der zur Verrechnung gelangenden Preise sollte aber auch in den nächsten Wochen gemeinsam mit einem Vertragsentwurf über die zu erbringenden Leistungen erfolgen.

Anzumerken ist, dass von den Mitarbeitern der Amtsleitung alles daran gesetzt wird, dass trotz der angedachten Übernahme der Lohnverrechnung für ca. 25-30 Personen keine Änderung des Beschäftigungsausmaßes notwendig wird.

Wechselrede

Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger gibt bekannt, dass sie grundsätzlich Gemeindekooperationen etwas Positives abgewinnen könne. Dennoch habe sie ein Problem mit Grundsatzbeschlüssen zumal man sämtliche Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt bekommen habe. Sie werde sich aber trotzdem nicht diesem Grundsatzbeschluss entgegenstellen. Sie wünsche sich jedoch, dass sämtliche Kostenrechnungen und detailliertere Auskünfte in Zukunft gegeben werden. Weiters befindet sie, dass es nicht ein gutes Bild mache, wenn der Bürgermeister von Bad Wimsbach-Neydharting zugleich den Amtsvortrag als Sachbearbeiter der Marktgemeinde Gunskirchen erstelle.

AL Mag. Erwin Stürzlinger informiert, dass die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting die Lohnverrechnung ohnehin auslagern werde. Somit wäre er der Meinung, dass eine angedachte Auslagerung seitens der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting und in weiterer Folge eine Kooperation mit der Marktgemeinde Gunskirchen von Vorteil wäre. Immerhin trage eine Kooperation auch positiv zum Gesamtbild einer Gemeinde bei, zumal es noch nicht viele Beispiele im Bezug auf Lohnverrechnungsk Kooperationen gäbe. Allerdings müssten mit dem Land OÖ. (HR Dr. Gugler) noch einige Punkte für eine diesbezügliche Kooperation abgeklärt werden. Weiters müsse auch abgeklärt werden, ob das Land OÖ die Steuer-

beratungskosten übernehmen könne. Daraufhin habe HR Dr. Gugler positiv reagiert, da es für andere Gemeinden in Oberösterreich richtungsweisend sei. Aus diesem Grund wäre ein Grundsatzbeschluss nötig, um weitere Schritte mit dem Land OÖ abklären zu können.

Abschließend gibt Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger bekannt, dass eine Auslagerung seitens der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting deshalb ins Auge gefasst werde, da die nötigen Personalressourcen fehlen würden, wonach die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting ohnehin gezwungen wäre, die Lohnverrechnung auszulagern.

Bürgermeister Josef Sturmair hält fest, dass sehr wohl sämtliche Informationen an die betreffenden politischen Funktionäre weitergereicht wurden und Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger bei diesem Thema nicht als Amtsleiter seine Geschäfte verrichte sondern als Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Im Sinne einer Gemeindekooperation wird grundsätzlich angedacht die Personalverrechnung der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting zu übernehmen. Ein diesbezüglicher Vereinbarungsentwurf soll erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Festsetzung der Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Wirkung 1. Jänner 2007 letztmalig die Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes festgesetzt. Zwischenzeitlich wurden etliche Geräte neu angeschafft und es sollen für die Verrechnung neue Personal- und Gerätestundensätze eingeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung wurde eine Ermittlung und Berechnung der in Frage kommenden Geräte vorgenommen. Die Verrechnung wurde anhand des folgenden Schemas durchgeführt:

Die Finanzabteilung hat gemeinsam mit der Bauabteilung die Kalkulationsgrundlagen ermittelt. Die Stundensätze wurden unter Berücksichtigung der Neuwerte der in Verwendung stehenden Geräte, der zu berücksichtigenden Lohnkosten, Geschäftsgemeinkosten und sonstiger zu berücksichtigender Umstände berechnet.

In der neuen Kalkulation wurden für die anfallenden, in den Jahren unterschiedlich hohen Reparaturkosten ein Reparaturkostenfaktor, der aus den Daten der Finanzjahre 2004 – 2011 stammt, ermittelt. Darüber hinaus wurden die Preise gerundet, um somit eine genaue Ausweisung der Mehrwertsteuer zu erzielen. Der Ermittlung dieser Stundensätze wurden kein Gewinn oder sonstige Spesen zugerechnet. Die Abschreibung für Abnutzung wurde anhand der Erfahrungswerte angesetzt, aber grundlegend die AfA-Tabellen, welche beim Bundesministerium für Finanzen Verwendung finden, zugrunde gelegt. Nachdem die Geräte sehr vielseitig Verwendung finden, kann durchaus von einer längeren Nutzungsdauer ausgegangen werden.

Zur Berechnung des Stundensatzes für das Bauhofpersonal wird die Gesamtsumme der Lohnkosten herangezogen und dieser Wert durch die Ist-Stunden des Bauhofpersonals dividiert.

Dieser Stundensatz hat für die letzten Jahre nachstehende Stundensätze ergeben:

Jahr	Ist-Arbeits- stunden	Personal- stundensatz	Regiekosten/ Stunde	Gesamt- stundensatz
1992	17.394	16,17	2,94	19,11
1993	18.593	15,46	2,26	17,72
1994	17.111	17,92	3,87	21,79
1995	17.642	15,52	3,94	19,46
1996	17.709	13,12	4,35	17,47
1997	17.561	14,26	3,81	18,07
1998	18.403	14,85	3,83	18,68
1999	19.212	16,58	3,03	19,61
2000	18.692	17,81	3,84	21,65
2001	18.438	18,37	2,81	21,18
2002	17.930	19,80	3,12	22,92
2003	18.634	20,02	4,00	24,02
2004	19.533	19,15	3,31	22,46
2005	19.066	21,01	3,23	24,24
2006	19.587	21,63	4,89	26,52
2007	18.121	23,50	3,65	27,15
2008	17.823	26,14	4,49	30,63
2009	16.501	28,23	6,48	34,71
2010	17.252	26,36	6,68	33,04

Die neu ermittelten Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes sind auch für interne Verrechnungssätze zu verwenden.

In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeindeverwaltung die Frage gestellt, wie billig bzw. wie teuer dürfen die Leistungen des Bauhofes angesetzt werden. Bei einem sehr niedrigen Stundensatz werden die Leistungen des Bauhofes nicht mit dem wahren Wert angesetzt, sodass eventuell auftretenden Ersatzbeschaffungen nicht möglich sind. Werden die Personal- und Gerätestundensätze überproportional hoch angesetzt, so läuft man Gefahr, dass die verrechneten Sätze für die einzelnen Verwaltungszweige nicht mehr tragbar sind und möglicherweise fremd vergeben werden.

Bei der nun vorliegenden Kalkulation wurden die Stundensätze anhand der betriebswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten ermittelt. Dabei mussten jedoch einige Modifikationen für den Spezialbereich „Öffentliche Verwaltung“ berücksichtigt werden. Für den Bauhof ist darüber hinaus geplant, ein Programm „Bauhofverwaltung“ anzuschaffen, welches durch den modularen Aufbau eine Vielzahl von Möglichkeiten bietet, die eine effizientere Verwaltung des gemeindeeigenen Bauhofes ermöglichen. Derzeit werden verschiedenste Programmanbieter näher beurteilt und nach Abschluss dem Gemeindevorstand ein Vorschlag zwecks Ankauf eines adäquaten Programms übermittelt.

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dass die Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes, lt. Anlage, zur Verrechnung gelangen. Für Kleingeräte sollen fixe Mietpreise weiterhin bestehen bleiben.

Die weiteren Einzelheiten sind der beiliegenden Personal- und Gerätestundensatzliste zu entnehmen.

Der Ausschuss für Straßenbau hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Personal- und Gerätestundensätze, lt. Anlage, mit Wirkung 1. Juli 2011 zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Personal- und Gerätetundensätze, lt. Anlage, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2011, zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Pfarramt – Caritaskindergarten; Sondersubvention Caritaskindergarten - Abgangsdeckung 2010

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Feb. 2011 einstimmig den Beschluss gefasst, diesen Tagesordnungspunkt an den Finanzausschuss zur weiteren Beratung zuzuweisen.

Die Pfarre Gunskirchen hat in Ihrem Schreiben vom 18. Jänner 2011 um Deckung des Jahresabganges 2010 für den Caritaskindergarten Gunskirchen angesucht. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat mit dem Pfarrcaritaskindergarten eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen, wobei sich die Marktgemeinde Gunskirchen verpflichtet, über begründetes Ansuchen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zum Betriebsabgang des Caritaskinder Gartens zu gewähren. Laut vorgelegter Abrechnung beträgt der Abgang im Jahr 2010 € 59.971,08.

Der im Finanzjahr 2010 im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte Abgang kann wie folgt begründet werden:

Wegfall Elternbeiträge (Gratiskindergarten)	
Einnahmen vermindert gegenüber Vorjahr	€ 14.455,81
Ankauf Spielgeräte	€ 12.201,47
Zwischensumme	€ 26.657,28
Ausgaben externe Verpflegg.wurden bisher bar eingehoben	
und an Sen.Heim bar einbezahlt	€ 5.085,30
Elternbeiträge f. Verpflegung	€ -4.686,16
daher erhöhter Fehlbetrag um	€ 27.056,42
Einnahmen 2010	€ 55.476,37
abzgl. Ausgaben 2010 gesamt	€ -115.447,45
Gesamt-Abgang 2010	€ -59.971,08
abzgl. erhöhter Fehlbetrag s.o.	€ 27.056,42
ergibt einen Abgang	€ -32.914,66

Die Ausgabe von € 12.201,47 für den Ankauf von Spielgeräte wurde in einer Besprechung mit dem Bürgermeister, Amtsleiter, Finanzabteilungsleiter und Vertreter der Pfarre besprochen und seitens der Marktgemeinde Gunskirchen genehmigt.

Nach Berücksichtigung der Änderungen Ausgaben/Einnahmen gegenüber den Vorjahren ergibt sich ein annähernder Abgang im Finanzjahr 2010 wie in den Finanzjahren 2008 bzw. 2009.

Die zuständige Abteilung hat die Abrechnung geprüft und für richtig befunden.

Seitens der Finanzabteilung wird vorgeschlagen, den Abgang in der Höhe von € 59.971,08 abzudecken, um zu gewährleisten, dass der Caritaskindergarten in bewährter Form weitergeführt wird.

Auf der HH-Stelle 1/2401-7570 sind im Voranschlag für das Finanzjahr 2011 Mittel in der Höhe von € 31.200,00 vorgesehen. Der offene Restbetrag in der Höhe von € 28.771,08 ist im Nachtragsvoranschlag 2011 vorzusehen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, der Pfarre Gunskirchen für den Betriebsabgang 2010 im Caritaskindergarten eine Sondersubvention in der Höhe von € 59.971,08 zu gewähren.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

“Der Pfarre Gunskirchen wird für den Betriebsabgang 2010 im Caritaskindergarten eine Sondersubvention in Höhe von € 59.971,08 gewährt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Kinderbetreuungseinrichtungen; Erstellung eines Finanzierungsplanes

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Allgemeine Feststellungen für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel:

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Erlass vom 14. Februar 2007 ZI: Gem-310001/297-2007-Mt Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen erlassen. Grundsätzlich können Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt (Ausgleich des oH), zum Ausgleich von Härten und für Vorhaben im außerordentlichen Haushalt gewährt werden. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann nach § 13 Finanzverfassungsgesetz 1948 an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im ordentlichen Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen.

Für die Marktgemeinde Gunskirchen können daher nur Bedarfszuweisungsmittel für außerordentliche Vorhaben angesprochen werden.

Die allgemeinen Voraussetzungen stellen sich wie folgt dar:

- a) der dringende Bedarf ist nachzuweisen
- b) die Einnahmemöglichkeiten sind voll auszuschöpfen, insbesondere sind gesetzlich vorgeschriebenen Anliege- bzw. Interessentenbeiträge einzuheben.
- c) es dürfen keine unvertretbaren freiwilligen Leistungen erbracht werden.
- d) durch die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 16 der OÖ. GemHKRO hat die Gemeinde nachzuweisen, dass die mit der Errichtung bzw. Ausführung des Vorhabens verbundenen finanziellen Belastungen vom Gemeindehaushalt verkraftet werden können.
- e) Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- f) Einhaltung der begleiteten Regelungen

Ausmaß der Bedarfszuweisung:

Das Ausmaß der Bedarfszuweisung richtet sich überwiegend nach der/dem

- a) Finanzkraft (Ertragsanteile und gemeindeeigene Steuern) und der freien Finanzspitze der Gemeinde
- b) Verschuldung der Gemeinde
- c) Finanzbedarf (Abgangsdeckung)
- d) Belastung mit sonstigen genehmigten Vorhaben

Verfahren zur Gewährung einer Bedarfszuweisung::

- a) Aufnahme des Vorhabens in den mittelfristigen Finanzplan
- b) Antragstellung der Gemeinde für ein beabsichtigtes Vorhaben
- c) Überprüfung der Kosten – Kostendämpfungsverfahren
- d) Erstellung eines Finanzierungsplanes durch die Abteilung Gemeinden und falls erforderlich Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 86 der OÖ. Gemeindeordnung 1990
- e) Antragstellung der Gemeinde auf Flüssigmachung der Bedarfszuweisung
- f) Gewährung und Flüssigmachung einer Bedarfszuweisung durch die Landesregierung über Antrag des dafür zuständigen Gemeindereferenten bzw. durch den Gemeinde-

referenten selbst, wenn die zu gewährende Bedarfszuweisung einen von der OÖ. Landesregierung festgelegten Betrag nicht übersteigt.

Bedarfszuweisungen 2011;

Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 10. Dez. 2010

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat einen Erlass IKD (Gem)-310001/1674-2010-Pra am 10. Dez. 2010 ausgefertigt. Im gegenständlichen Erlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass gem. § 80 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 auch genehmigte Vorhaben nur dann begonnen werden dürfen, wenn eine gesicherte Finanzierung vorliegt. Nachträglich von Gemeinden bekannt gegebene Finanzierungslücken werden seitens der Aufsichtsbehörde nicht mehr anerkannt und gehen ausnahmslos zu Lasten von geplanten Vorhaben. Weiters dürfen die Gemeinden keine vorgezogenen Maßnahmen setzen, da diese von der Aufsichtsbehörde im Nachhinein nicht mehr genehmigt werden können.

All jenen Gemeinden, die im Rechnungsabschluss 2010 einen Abgang ausweisen, werden aufgefordert, die Rechnungsabschlüsse 2010 ohne unnötigen Aufschub und ehestmöglich fertig zu stellen und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung vorzulegen.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 die mittelfristige Finanzplanung mehrheitlich beschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2011 - 2014 wie vorstehend angeführt, wird zugestimmt.

Die Reihung der neuen Vorhaben (alphabetische Reihung)

- Dahlienstraße Süd
- Hochwasserentlastung Grünbach
- Hochwasserentlastung Irnharting
- Schülerhort – Um- und Zubau
- Seniorenwohn- und Pflegeheim; Um- und Zubau (erst ab 2014!)
- Sport- und Freizeitzentrum

wird zum Beschluss erhoben.“

Ergänzend wird ausgeführt, dass die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG das Vorhaben Kindergarten II Neubau in seine Reihung aufgenommen hat.

Den zuständigen Gemeindereferenten (LR Dr. Josef Stockinger, LR Max Hiegelberger) wurden bei diversen Gesprächen die Vorhaben der Marktgemeinde Gunskirchen vorgestellt. Diesbezüglich wurden vom ehemaligen LR Dr. Josef Stockinger gewisse Mittel in Aussicht gestellt. Diese Zusagen wurden anlässlich der Bürgermeisterkonferenz, welche am 28. Jänner 2011 in Pichl bei Wels stattfand, durch Herrn LR Max Hiegelsberger bestätigt.

In mehreren Telefonaten wurden durch die Finanzabteilung mit dem Amt der OÖ. Landesregierung vereinbart, dass das Vorhaben Kindergarten II Neubau ausgeweitet und durch das Vorhaben Schülerhort Um- und Zubau ergänzt wird.

Das gesamte Vorhaben wird unter der Bezeichnung „Kinderbetreuungseinrichtungen“ geführt und in die Abschnitte „240600 Kindergarten II Neubau“, 240300 Erweiterung Krabbelstube und „250100 Schülerhort Um- und Zubau“ unterteilt.

Beide Vorhaben sollen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG umzusetzen. Entsprechende ergänzende Beschlüsse sind noch zu fällen, um die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG in die Lage zu versetzen, dass diese Vorhaben auch tatsächlich und rechtlich abgesichert durch diese umzusetzen werden können. Dies betrifft auch beabsichtigte Grundstückskäufe.

Allgemeine Beschreibung der Vorhaben

Kindergarten II Neubau

Der Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 8-gruppiger Kindergarten betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 172 Betreuungsplätze. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich, einen weiteren Standort für die Errichtung eines Kindergartens zu suchen und darauf einen zweckmäßigen Kindergarten Neubau zu errichten. Im Weiteren wird diese Immobilie durch die VFI & CO KG errichtet, wobei das dazu notwendige Grundstück ebenfalls durch die VFI & CO KG angekauft werden soll.

Bausumme	3.060.000,-- (inkl. Grundstück u. Einrichtung)
Realisierungszeitraum:	2010-2014
Finanzierungszeitraum:	2010-2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Krabbelstube

Der Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 1 bzw.2 gruppige Krabbelstube betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 10 bzw. 20 Betreuungsplätze.

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen abzudecken. Durch die verschiedensten Maßnahmen im Bereich des Kindergarten bzw. des Schülerhortes kann somit die Krabbelstube in den bestehenden Kindergarten rückgeführt werden und somit eine Konzentration der Kinderbetreuungseinrichtungen auf zwei Standorte inkl. neuem Standort erzielt werden.

Bausumme	24.000,-- (inkl. Einrichtung)
Realisierungszeitraum:	2010-2014
Finanzierungszeitraum:	2010-2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Schülerhort Um- u. Zubau

Der Schülerhort der Marktgemeinde Gunskirchen wird derzeit als 3-gruppiger Schülerhort betrieben. Die Marktgemeinde Gunskirchen verfügt somit über 58 Betreuungsplätze. Zusätzlich wird eine Nachmittagsbetreuung in der Schule durchgeführt um den gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen einigermaßen abdecken zu können. Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen besteht das Bestreben, auch in Zukunft den gesamten Bedarf an Kinderbetreu-

ungsplätzen abzudecken. Dadurch ist es unumgänglich den bestehenden Standort des Schülerhortes weiter auszubauen. Die durchgeführte Bedarfsprüfung hat ergeben, dass die Marktgemeinde Gunskirchen kurz- bzw. mittelfristig folgenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken hat:

**zwei Krabbelstübengruppen
neun Kindergartengruppen
fünf Hortgruppen**

Diesen Bedarf hat das Amt der OÖ. Landesregierung in Ihrem Schreiben vom 25. Mai 2011, Zl.: BGD-270121/3-2011/Scm bestätigt.

Bausumme	€ 1.032.512,25 (inkl. Einrichtung)
Realisierungszeitraum:	2010-2014
Finanzierungszeitraum:	2010-2018
Finanzierungsplan:	liegt derzeit noch nicht vor
Finanzierung:	nicht gesichert

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 unter TOP 12 die Kinderbetreuung; Bauvorhaben – Erweiterung Schülerhort – Anpassung an den aktuellen Stand gegenständlichem Tagesordnungspunkt einstimmig die Zustimmung erteilt.

Für alle beschriebenen Vorhaben soll somit folgender gemeinsamer Finanzierungsplan aufgestellt werden. Zu beachten ist, dass die Finanzierung und Durchführung aller Hochbaumaßnahmen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG durchgeführt werden und die Beschaffung und Finanzierung der Einrichtung durch die Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen soll.

Bauvorhaben:	Kinderbetreuungseinrichtungen							
240600 -250100 KG-Bau								
2406 KG Neubau								
Kosten	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
Grunderwerb u. Erschließung							700.000	700.000,00
Planung u. Bauleitung						25.000	175.000	200.000,00
Baum. u. sonstige Prov. Arbeiten							2.000.000	2.000.000,00
Außengestaltung								0,00
Sonst. Kosten								0,00
Zwischensumme	0	0	0	0	0	25.000	2.875.000	2.900.000
25010 Schülerhort								
Kosten	-2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
Grunderwerb u. Erschließung					14.700			14.700,00
Planung u. Bauleitung	14.012			50.000	53.800			117.812,25
Baum. u. sonstige Prov. Arbeiten				200.000	615.700			815.700,00
Außengestaltung								0,00
Sonst. Kosten, Provisorien etc.								0,00
Gebäudemanagement								0,00
Zwischensumme	14.012	0	0	250.000	684.200	0	0	948.212,25
240600 -250100 Gde.Einrichtung								
Einrichtung KG							160.000	160.000,00
Einrichtung Krabbelstube					24.000			24.000,00
Einrichtung Schülerhort					84.300			84.300,00
Zwischensumme	0	0	0	0	108.300	0	160.000	268.300,00
Summe	14.012	0	0	250.000	792.500	25.000	3.035.000	4.116.512,25

Bauvorhaben:	Kinderbetreuungseinrichtungen							
240600 -250100 KG-Bau								
2406 KG Neubau								
Finanzierungsvorschlag	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
Anteilsbeitrag o.H./Rücklagen							118.000	118.000
Darlehen - Förderungsdarlehen							1.330.000	1.330.000
Landeszuschuß							726.000	726.000
Bedarfszuweisung							726.000	726.000
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	2.900.000	2.900.000
2501 Schülerhort								
Finanzierungsvorschlag	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
Anteilsbeitrag o.H./Rücklagen							94.212,25	94.212,25
Darlehen - Förderungsdarlehen					90.000	140.000		230.000,00
Landeszuschuß					164.000	148.000		312.000,00
Bedarfszuweisung					164.000	148.000		312.000,00
Zwischensumme	0	0	0	0	418.000	436.000	94.212,25	948.212,25
240600 -250100 Gde.Einrichtung								
2501 Schülerhort								
Finanzierungsvorschlag	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
Anteilsbeitrag o.H./Rücklagen					36.300,00		53.400,00	89.700,00
Landeszuschuß KG							53.300,00	53.300,00
Bedarfszuweisung KG							53.300,00	53.300,00
Landeszuschuß Krabbelstube					8.000,00			8.000,00
Bedarfszuweisung Krabbelstube					8.000,00			8.000,00
Landeszuschuß Schülerhort					28.000,00			28.000,00
Bedarfszuweisung Schülerhort					28.000,00			28.000,00
Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	108.300,00	0,00	160.000,00	268.300,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	526.300,00	436.000,00	3.154.212,25	4.116.512,25
Überschuß/Abgang	-14.012,25	0,00	0,00	-250.000,00	-266.200,00	411.000,00	119.212,25	0,00

Finanzierungsvorschlag		
Anteilsbeitrag o.H./Rücklagen	7,33%	301.912,25
Darlehen - Förderungsdarlehen	37,90%	1.560.000,00
Landeszuschuß	27,38%	1.127.300,00
Bedarfszuweisung	27,38%	1.127.300,00
Zwischensumme		4.116.512,25

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Wie man dem Finanzierungsplan entnehmen kann, ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.560.000,00 vorgesehen. Dieses Darlehen kann jedoch erst dann ausgeschrieben und in weiterer Folge dem Gemeinderat zwecks Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Finanzierungsplan durch das Amt der OÖ. Landesregierung ausgefertigt und dieser durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen wurde. Das Darlehen wird zur Gänze durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG aufgenommen. Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG muss der Marktgemeinde Gunskirchen höhere Mietentgelte, Betriebskosten und ev. höhere Gesellschafterzuschüsse in Rechnung stellen.

Dadurch wird der schon sehr gering vorhandene Spielraum im ordentlichen Haushalt weiter eingeengt wird und die Marktgemeinde Gunskirchen Gefahr läuft, nachhaltig einen Abgangssi-

tuation vorzufinden. Nur wenn alle Anstrengungen unternommen werden, die zur Entlastung des ordentlichen Haushaltes führen, kann von einem langfristig ausgeglichenen Haushalt gesprochen werden.

Die Marktgemeinde Gunskirchen beabsichtigt in den Sommerferien 2011 die Bauarbeiten für das Vorhaben Schülerhort Um- und Zubau durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG durchführen zu lassen. Zur Erlangung eines vorzeitigen Baubeginns ist ein bewilligtes Einreichprojekt notwendig. Vor der Erteilung des vorzeitigen Baubeginns dürfen keine Baumaßnahmen gesetzt werden, da ansonsten der Verlust der Landeszuschüsse bzw. Bedarfszuweisungsmittel eintreten kann. Zwischenzeitlich könnten diverse Vorarbeiten in die Wege geleitet werden, die beim Vorliegen aller Voraussetzungen ein schnelles Handeln ermöglichen.

Der Antrag um Gewährung von Bedarfszuweisungen soll aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes erstellt werden.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Dem Finanzierungsplan für das Vorhaben „Kinderbetreuungseinrichtungen“ welches die Untervorhaben Kindergarten II Neubau, Krabbelstube und Schülerhort umfasst, betreffend die Finanzjahre 2010 – 2015 wird zugestimmt.**
- 2. Der Antrag um Gewährung von Bedarfszuweisungen ist aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes zu erstellen.**
- 3. Der vorzeitige Baubeginn ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zu erwirken“**

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtlicher Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat Investitionsdarlehen zum Bau von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen zins- und tilgungsfrei zur Verfügung gestellt. Gemäß Erlass der OÖ. Landesregierung IKD(Gem)-300030/312-2011-Sec vom 29. Nov. 2010 wurde dieser zins- und tilgungsfreier Zeitraum bis zum 31. Dez. 2013 verlängert.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat der Marktgemeinde Gunskirchen für den Bau der Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasserbeseitigungsanlage nachstehend angeführte Investitionsdarlehen zur Verfügung gestellt:

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Darlehensrest	
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 02	€	8.720,74
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 02	€	11.191,62
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 03	€	71.074,03
OÖ. Landesregierung	Wasservers.Anl.BA 03	€	142.293,41
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 05	€	36.300,08
OÖ. Landesregierung	01	€	10.575,42
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 05	€	24.454,41
OÖ. Landesregierung	02	€	20.561,65
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 06	€	44.112,41
OÖ. Landesregierung	03	€	19.714,72
OÖ. Landesregierung	Kanalbau BA 06	€	22.165,21
OÖ. Landesregierung	04	€	15.504,60
OÖ. Landesregierung	05	€	7.987,98
OÖ. Landesregierung	06	€	4.683,47
OÖ. Landesregierung	07	€	18.985,88
OÖ. Landesregierung	08	€	591,75
OÖ. Landesregierung	09	€	18.558,96
OÖ. Landesregierung	12	€	11.292,49
OÖ. Landesregierung	17	€	1.525,48
OÖ. Landesregierung	20	€	17.071,86
Gesamtsumme		€	507.366,17

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 29. November 2010, Zl. IDK (Gem)-300030/312-2011-Sec betreffend der Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraumes bis 31. Dez. 2013 für die gewährten Investitionsdarlehen wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Analyse und Überprüfung der Verträge der Marktgemeinde Gunskirchen hinsichtlich Umsatzsteuerrichtlinien

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

A.) Allgemeine Ausführungen

Zur Auslegung der Umsatzsteuer stellt das Bundesministerium für Finanzen so genannte Umsatzsteuerrichtlinien in einem Wartungserlass dar. Gegenständlicher Wartungserlass stammt vom 18. Nov. 2010 und hat für die Marktgemeinde Gunskirchen bzw. der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG weit reichende Auswirkungen im Bereich der Vermietung und Verpachtung. Gegenständlicher Wartungserlass umfasst 727 Seiten und wird somit nur auszugsweise für den relevanten Bereich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes wiedergegeben.

Seitens der Finanzabteilung wurden sämtliche Verträge gesichtet und im Rahmen der Vorgaben dieses Wartungserlasses einer Prüfung unterzogen. Diesbezüglich können die Verträge der Marktgemeinde Gunskirchen bzw. der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG in vier Bereiche untergliedert werden:

1. Vermietung und Verpachtung von Wohnungen
2. Vermietung und Verpachtung Musikheim (Leasing)
3. Vermietung und Verpachtung Veranstaltungszentrum
4. Vermietung und Verpachtung der VFI & CO KG

Zu 1. Vermietung und Verpachtung von Wohnungen

Sind die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Grund und Boden, Gebäuden oder Großreparaturen **nicht mehr bekannt**, hat eine Ermittlung im Schätzungsweg zu erfolgen. Als geeigneter Schätzwert ist der **gemeine Wert** heranzuziehen (grundsätzlich Nachweis durch geeignetes Sachverständigengutachten). Alternativ kann eine Berechnung der notwendigen Mindestmiete auf Basis der um gewisse Parameter **adaptierten lohnsteuerlichen Sachbezugswerte** erfolgen. Diese sind in der Folge mit einer Kontrollrechnung aus jenen Investitionen, aus denen ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, zu verifizieren (vgl. dazu im Detail unsere Ausführungen im Erfahrungsbericht 3. Quartal 2010).

Entspricht ein bestehender Altvertrag nicht diesen Anforderungen und will eine Gemeinde hinsichtlich der Vermietung und Verpachtung unternehmerisch tätig bleiben, muss dieser an die Anforderungen der Rz 265 UStR angepasst werden. Die **Frist für die Anpassung** wurde seitens der Finanzverwaltung nunmehr **(letztmalig) verlängert**. Mietverhältnisse können demnach mittels Gemeinderatsbeschluss noch **bis spätestens 30. Juni 2011**, jeweils rückwirkend zum 1. Jänner 2011, angepasst werden.

Erfolgt keine Anpassung des Vertrages an die Kriterien der Rz 265 UStR, so liegt ab 1. Jänner 2011 keine unternehmerische Tätigkeit mehr vor. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug aus Vorleistungen entfällt und der Bestandszins ist ohne Umsatzsteuer vorzuschreiben.

Abweichend zu der noch anlässlich des Gemeindefinanztages vertretenen restriktiveren Auffassung wird nunmehr seitens des BMF zur Vermietung von Gemeindewohnungen bei Vorliegen von gesetzlichen Mietzinsbeschränkungen eine unternehmerische Tätigkeit ausnahmsweise auch dann anerkannt, wenn die Merkmale der Rz 265 UStR nicht erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass zumindest der gesetzlich zulässige Maximalbetrag tatsächlich verrechnet wird. In diesen Fällen kann von einer Anpassung der Verträge abgesehen werden.

Zu 1. Vermietung und Verpachtung von Wohnungen und Zu 4. Vermietung und Verpachtung der VFI & CO KG

Nach Ansicht der Finanzverwaltung müssen die an den Bestandnehmer weiterverrechneten Betriebskosten zwingend eine **Verwaltungskostenpauschale** in Höhe von derzeit **€ 3,08 pro m2 Nutzfläche** im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) enthalten. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Vermietung tatsächlich dem MRG unterliegt. Die Verwaltungskostenpauschale ist jedenfalls für alle § 33 MRG vergleichbaren Gebäudeflächen (Nutzflächen) zu verrechnen. Das Erfordernis der Verrechnung einer Verwaltungskostenpauschale besteht dabei sowohl für Vermietungen durch Gemeinden als auch für Vermietungen durch ausgegliederte Rechtsträger von Gemeinden (z.B. gemeindeeigene KG).

Zu 3. Vermietung und Verpachtung Veranstaltungszentrum

Klargestellt wurde seitens des BMF nochmals, dass bei einer **entgeltlichen Überlassung (Verpachtung) eines Betriebes gewerblicher Art** (sog. Überlassungs-BgA) auf die Merkmale der Rz 263 UStR abzustellen ist. Eine unternehmerische Tätigkeit ist hier somit immer dann gegeben, wenn **Einnahmen von wirtschaftlichem Gewicht** vorliegen. Eine solche Tätigkeit wäre dann nicht mehr anzunehmen, wenn die jährlichen Einnahmen aus der Überlassung nicht einmal € 2.900,00 übersteigen. Auf die Deckung einer entsprechenden AfA-Tangente kommt es anders als bei Rz 265 UStR nicht an. Ein Überlassungs-BgA liegt allerdings nur vor, wenn die Gemeinde eine Einrichtung verpachtet, die sie selbst als BgA nach den allgemeinen Voraussetzungen des KStG führen könnte. Das bedeutet insbesondere, dass eine entsprechende Ausstattung zur Führung des Betriebes vorhanden und an den Pächter überlassen werden muss. Die Abgrenzung zwischen dem Vorliegen eines Überlassungs-BgA und einer „bloßen“ Vermietung und Verpachtung (nach Rz 265 UStR) stellt eine Sachverhaltsfrage dar, die vom Finanzamt in freier Beweiswürdigung zu beurteilen ist. Außerdem muss nach ständiger Verwaltungspraxis auch der Pächter aus dem Betrieb der Einrichtung zumindest Einnahmen in obgenannter Höhe erzielen.

Zu 2. Vermietung und Verpachtung Musikheim (Leasing)

Der Wartungserlass betreffend Auslegung der Umsatzsteuer sieht vor, dass von der vermietenden Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihr entstandenen Drittkosten, wie zB Anmietungskosten, Leasingkosten oder Kosten eines Baurechtes an den Mieter (Untermieter) ungekürzt weiterzuverrechnen sind.

B.) Berechnungen

1.) Wohnhäuser

1.1) Waldling 11

Jahr	Ausgaben	Umsatzsteuer		Umsatzsteuer r Gesamt	
		10%	20%		
2001	€ 0,00	0,00	0,00	0,00	
2002	€ 10.523,79	4.529,21	5.994,58	1.651,84	165,18
2003	€ 1.694,91	0,00	1.694,91	338,98	67,80
2004	€ 16.900,27	0,00	16.900,27	3.380,05	1.014,02
2005	€ 54.868,47	0,00	54.868,47	10.973,69	4.389,48
2006	€ 22.942,09	0,00	22.942,09	4.588,42	2.294,21
2007	€ 4.016,39	0,00	4.016,39	803,28	481,97
2008	€ 1.231,90	0,00	0,00	0,00	0,00
2009	€ 1.100,89	0,00	0,00	0,00	0,00
2010	€ 347,10	0,00	0,00	0,00	0,00
2011	€ 0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	€ 113.625,81	4.529,31	106.416,91	21.736,26	8.412,65

Altsubstanzwert historisch (ATS 752.000,--)	€ 54.649,97
Grundstück 2.648 m²	€ 185.360,00
UStG Zehntel_Ber.	€ 8.412,65
Summe	€ 353.635,78

2. Ermittlung der einkommenssteuerlichen AfA-Bemessungsgrundlage

Einheitswert: 0,00

Bemessungsgrundlage 353.635,78

BMG Miete 353.635,78

Nutzungsdau 66,6 Jahre

RBW = Restbuchwert

AfA: 1,50%

RND = Restnutzungsdauer

Inbetriebnahm 1.8.2007 (Halbjahres-Afa im Jahr der Inbetriebnahme)

Jahresmiete 5.304,54

monatl. Miete 442,04

1.2) Schulstraße 9 – 11

Jahr	Ausgaben	Umsatzsteuer		Umsatzsteuer Gesamt	
		10%	20%		
2001	€ 29.806,23		29.806,23	5.961,25	
2002	€ 1.652,60		1.652,60	330,52	33,05
2003	€ 9.383,92		9.383,92	1.876,78	375,36
2004	€ 206,76		0,00	0,00	0,00
2005	€ 9.383,92		9.383,92	1.876,78	750,71
2006	€ 5.863,58		5.863,58	1.172,72	586,36
2007	€ 1.672,15		1.672,15	334,43	200,66
2008	€ 125,10		0,00	0,00	0,00
2009	€ 46.976,84		46.976,84	9.395,37	7.516,29
2010	€ 12.653,86		12.653,86	2.530,77	2.277,69
2011	€ 0,00		0,00	0,00	0,00
Summe	€ 117.724,96	0,00	117.393,10	23.478,62	11.740,13
Altsubstanzwert historisch (ATS 1.805.000,--) Grundstück 797 m² RZ 265 UStG Zehntel_Ber. € 131.174,46 € 116.200,00 € 11.740,13 Summe € 365.099,42					

2. Ermittlung der einkommenssteuerlichen AfA-Bemessungsgrundlage			
Einheitswert:	0,00		
Bemessungsgrundlage	365.099,42		
BMG Miete	365.099,42		
Nutzungsdauer 66,6 Jahre		RBW = Restbuchwert	
AfA: 1,50%		RND = Restnutzungsdauer	
Inbetriebnahme 1.8.2007 (Halbjahres-AfA im Jahr der Inbetriebnahme)			
Jahresmiete	5.476,49		
monatl. Miete	456,37		

1.3) Kirchengasse 14

Jahr		Ausgaben	Umsatzsteuer		Umsatzsteuer Gesamt	
			10%	20%		
2001	€	206,75		0,00	0,00	
2002	€	32,87		0,00	0,00	0,00
2003	€	1.489,28		0,00	0,00	0,00
2004	€	1.497,19		0,00	0,00	0,00
2005	€	559,49		0,00	0,00	0,00
2006	€	159,08		0,00	0,00	0,00
2007	€	254,84		0,00	0,00	0,00
2008	€	198,47		0,00	0,00	0,00
2009	€	190.850,29		190.850,29	38.170,06	30.536,05
2010	€	55.144,61		55.144,61	11.028,92	9.926,03
2011	€	0,00		0,00	0,00	0,00
Summe	€	250.392,87	0,00	245.994,90	49.198,98	40.462,08
Altsubstanzwert historisch (ATS 1.805.000,--)						
Grundstück	€	131.174,46				
797 m²	€	77.840,00				
RZ 265 UStG Zehntel_Ber.	€	40.462,08				
Summe	€	459.407,33				

2. Ermittlung der einkommenssteuerlichen AfA-Bemessungsgrundlage			
Einheitswert:	0,00		
Bemessungsgrundlage	459.407,33		
BMG Miete	459.407,33		
Nutzungsdauer:	66,6 Jahre		RBW = Restbuchwert
AfA:	1,50%		RND = Restnutzungsdauer
Inbetriebnahme:	1.8.2007 (Halbjahres-Afa im Jahr der Inbetriebnahme)		
Jahresmiete	6.891,11		
monatl. Miete	574,26		

2.) Musikheim

Klient:	Marktgemeinde Gunkirchen	Gesamtübersicht	
Bearbeiter:	AR Gerhard Franzmair, MBA	Finanzierungsplan Musikschule	
Erstellungsdatum:	07.05.2008	Finanzierungsplan Musikheim	
Finanzierungsplan - Baukosten; Abgleich		- Baukosten Leasing OÖ. Kommunal	
		- Einrichtungskosten Marktgem. Gunkirchen Musikschule	
		- Einrichtungskosten Marktgem. Gunkirchen Musikheim	
		I. Leasingvertrag Musikschule - Musikheim	
		Baukostenaufw. Leasing OÖ. Kommunal	Kautions
		Musikschule 81,00% € 2.612.895,02	€ 1.437.092,26
		Musikheim 19,00% € 612.901,30	€ 337.095,72
		WC-Anl.,MB € 3.225.796,32	€ 1.774.187,98
Aufteilungsschlüssel			
Baukosten		Flächennutzung	
Musikschule	81,00%	Musikschule	1158,52 m²
Mutterberatung		Mutterberatung	83,06 m²
WC-Anlage		WC-Anlage	24,56 m²
Verbindungsgang	19,00%	Verbindungsgang	13,76 m²
Musikheim		Musikheim	387,77 m²
Summe	100,00%	Summe	1667,67 m²

Reine Baukosten				Leasingentgelte 2004 - 2010			
	anteilige Baukosten 20% MWSt.			Leasingentgelt brutto	Ust.	Leasingentgelt netto	
Musikschule	70,30%	€ 2.267.734,81	€ 453.546,96	Musikschule	€ 632.440,31	€ 0,00	
Mutterberatung	4,98%	€ 160.644,66	€ 32.128,93	WC-Anlage	€ 14.880,83	€ 0,00	
WC-Anlage	1,47%	€ 47.419,21	€ 9.483,84	Musikheim	€ 145.411,70	€ 24.235,06	€ 121.176,64
Verbindungsgang	0,00%	€ 0,00	€ 0,00	Mutterberatung	€ 24.587,04	€ 0,00	
Musikheim	23,25%	€ 749.997,64	€ 149.999,53				
		€ 3.225.796,32	€ 645.159,26	Leasingentgelte 2011 - 2013			
Berichtigung gem. § 12 Abs. 10 UStG.				Musikschule	€ 135.106,20		
2004 2013		-9		WC-Anlage	€ 2.824,92		
2004 2010		-6		Musikheim	€ 44.683,20	€ 7.447,20	€ 37.236,00
2010 2013		-3		Mutterberatung	€ 9.570,96		
Musikheim - Vorsteuerkorrektur 3/10 - tel			€ 44.999,86	Leasingentgelte 2014 - 2018 Antrag § 12 Abs. 10 UStG.			
				Musikschule	€ 187.647,50		
				WC-Anlage	€ 3.923,50		
				Musikheim	€ 62.060,00	€ 0,00	€ 62.060,00
				Mutterberatung	€ 13.293,00		
				Übertragung der Musikschule in das Eigentum der Marktgemeinde Gunkirchen			
				ev. Parifizierung des Eigentums des Musikvereins (siehe Vereinbarung bzw. Übereinkommen			
				Musikheim - Vermietung und Verpachtung			
				Mietentgelt 2004 - 2010			
				Leasingentgelt brutto	Ust.	Leasingentgelt netto	Jahresmieten
Musikschule	70,30%	€ 2.271.281,77		Musikheim	€ 588,00	€ 98,00	€ 490,00
Mutterberatung	4,98%	€ 192.773,59					
WC-Anlage	1,47%	€ 56.903,05		Mietentgelt 2011 - 2013			
Verbindungsgang	0,00%	€ 0,00		Leasingentgelt brutto	Ust.	Leasingentgelt netto	
Musikheim	23,25%	€ 899.997,17		Musikheim	€ 44.683,20	€ 7.447,20	€ 37.236,00
		€ 3.870.955,58		Mietentgelt 2014 - 2018 Antrag § 12 Abs. 10 UStG.			
				Leasingentgelt brutto	Ust.	Leasingentgelt netto	
				Musikheim	€ 420,00	€ 70,00	€ 350,00

3.) Veranstaltungszentrum

Jahr		Ausgaben	Umsatzsteuer		Umsatzsteuer Gesamt	
			10%	20%		
2001	€	11.136,59		11.136,59	2.227,32	
2002	€	8.877,76		0,00	0,00	0,00
2003	€	6.229,88		6.229,88	1.245,98	249,20
2004	€	9.655,95		0,00	0,00	0,00
2005	€	6.793,80		6.793,80	1.358,76	543,50
2006	€	6.384,80		0,00	0,00	0,00
2007	€	27.229,71		27.229,71	5.445,94	3.267,57
2008	€	38.529,84		38.529,84	7.705,97	5.394,18
2009	€	15.748,54		15.748,54	3.149,71	2.519,77
2010	€	2.443,03		0,00	0,00	0,00
2011	€				0,00	0,00
Summe	€	133.029,90	0,00	105.668,36	21.133,67	11.974,21
Altsubstanzwert historisch (ATS 1.805.000,--) Grundstück 3490 m² RZ 265 UStG Zehntel_Ber.						
	€	2.371.028,15				
	€	349.000,00				
	€	11.974,21				
Summe	€	2.853.058,05				

2. Ermittlung der einkommenssteuerlichen AfA-Bemessungsgrundlage

Einheitswert: 0,00
 Bemessungsgrundlage 2.853.058,05

BMG Miete 2.853.058,05

Nutzungsdauer: 66,6 Jahre

AfA: 1,50%

Inbetriebnahme: 1.8.2007 (Halbjahres-Afa im Jahr der Inbetriebnahme)

RBW = Restbuchwert

RND = Restnutzungsdauer

Jahresmiete 42.795,87

monatl. Miete 3.566,32

4.) Verein zur Förderung der Infrastruktur

Klient: Marktgemeinde Gunskirchen

Stichtag:

Bearbeiter: OAR Gerhard Franzmair, MBA

Erstellungsdatum: 14.06.2011

Umsatzsteuerrichtlinien

Gebäude VFI & CO KG

Marktplatz 1, Lambacher Str. 4 u. 6, Fernreith 24

	Fläche m2	Verwaltungs- kosten-pauschale	netto	20%	brutto
Amtsgebäude	1.881,00	3,08	5.793,48	1.158,70	6.952,18
FF Fernreith	859,82	3,08	2.648,25	529,65	3.177,89
VS/HS	9.393,84	3,08	28.933,03	5.786,61	34.719,63
Schülerausspeisung	94,73	3,08	291,77	58,35	350,12
Kindergarten	1.063,51	3,08	3.275,61	655,12	3.930,73
Schülerhort	391,40	3,08	1.205,51	241,10	1.446,61
Summe	13.684,30		42.147,64	8.429,53	50.577,17

Dem Finanzausschuss wurde dieser Amtsvortrag in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 zur Information vorgetragen. Es erfolgte keine Beschlussfassung.

Wechselrede

Mag. Peter Reinhofer gibt bekannt, dass die Umsatzsteuerrichtlinien 2011 keine direkten Auswirkungen auf die Marktgemeinde Gunskirchen haben.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Mietverträge der Marktgemeinde Gunskirchen, betreffend die gemeindeeigenen Wohnhäuser wurden überprüft und kann auf heute geltender Rechtsmeinung davon ausgegangen werden, dass keinerlei Korrekturen bzw. Anpassungen durchzuführen sind. Das Prüfergebnis wird durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2. Die Vermietung und Verpachtung des Musikprobenlokales muss aufgrund der Vorgaben der Umsatzsteuerrichtlinien angepasst werden. Der angepasste Bestandsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und dem Musikverein Gunskirchen wird zum Beschluss erhoben.

3. Die Überprüfung des Pachtvertrages mit den Ehegatten Tatzreiter, betreffend Veranstaltungszentrum Gunskirchen hat ergeben, dass von einer Überlassung eines Betriebes gewerblicher Art auszugehen ist und somit die Bestimmungen betreffend Berechnung einer adäquaten Miethöhe nicht zur Anwendung gelangen. Das Prüfergebnis wird durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4. Die Überprüfung der Mietverträge, abgeschlossen zwischen der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Gunskirchen & Co KG und der Marktgemeinde Gunskirchen hat ergeben, dass die Verrechnung einer Verwaltungskostenpauschale in der Höhe von € 3,08 je m² vermieteter Fläche rückwirkend mit 1. Jänner 2011 zu erfolgen hat. Die Verrechnung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt über die Betriebskostenabrechnung und wird durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**8. Rechnungsabschluss 2010 – Überprüfung;
Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land,
Herrengasse 8, 4602 Wels**

Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt werden Daten und Angelegenheiten der Steuerpflichtigen besprochen, die dem Datenschutz sowie dem Steuergeheimnis unterliegen und daher den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

VERMERK

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (§ 53 Oö. GemO. 1990) ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigsten drei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und vom **Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird**.

Die Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich und dürfen ausschließlich nur für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Über Angelegenheiten, die im Gemeinderat nicht öffentlich behandelt werden, ist gemäß § 16 Abs. 9 der Geschäftsordnung (§ 54 Abs. 8 der Oö. GemO. 1990) eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen, auf welche die Bestimmungen über die allgemeine Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften (§ 54 Abs. 6 u. 7 der Oö. GemO. 1990) keine Anwendung finden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 5 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (§ 53 Abs. 2 Oö. GemO.) bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes –

**„Rechnungsabschluss 2010 – Überprüfung;
Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels“**

wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Musikverein Gunskirchen; Ansuchen um Sondersubvention

Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

Beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt werden Daten und Angelegenheiten der Steuerpflichtigen besprochen, die dem Datenschutz sowie dem Steuergeheimnis unterliegen und daher den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

V E R M E R K

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (§ 53 Oö. GemO. 1990) ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigsten drei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und vom **Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.**

Die Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich und dürfen ausschließlich nur für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Über Angelegenheiten, die im Gemeinderat nicht öffentlich behandelt werden, ist gemäß § 16 Abs. 9 der Geschäftsordnung (§ 54 Abs. 8 der Oö. GemO. 1990) eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen, auf welche die Bestimmungen über die allgemeine Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften (§ 54 Abs. 6 u. 7 der Oö. GemO. 1990) keine Anwendung finden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 5 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (§ 53 Abs. 2 Oö. GemO.) bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes –

„Musikverein Gunskirchen; Ansuchen um Sondersubvention“

wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Krabbelstube der Marktgemeinde Gunskirchen

a) Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung

b) Überarbeitung der Krabbelstubenordnung

Bericht: Vbgm. Mag. Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 werden auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag

§ 3 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) € 45,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) € 38,00

§ 5 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens € 160,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens € 100,00

Zu 2.

§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu 3.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 100,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Zu 4.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2011 an diese Verordnung anzupassen.

Spezielle Bestimmungen:

Die Finanzabteilung hat aufgrund dieser neuen Bestimmungen eine Krabbelstuben-Tarifordnung und eine Krabbelstubenordnung entworfen.

Krabbelstuben-Tarifordnung:

Die Tarifordnung wurde aufgrund der Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes erstellt. Grundsätzlich besteht beim Besuch der Krabbelstube für Kinder über 3 Jahre Beitragsfreiheit, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen ordentlichen Wohnsitz aufweisen. Dies bedeutet, dass nur in besonderen Fällen eine Verrechnung des Elternbeitrages erfolgt. Der monatliche Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag wurde mit € 45,00 bzw. € 160,00 festgesetzt. Die dazu gehörigen Bestimmungen hinsichtlich Berechnung der Ermittlung und Bewertung des Einkommens wurden unverändert aus der Krabbelstuben-Tarifordnung, welche per 1. Sep. 2009 in Kraft getreten ist, übernommen.

Weiters wurde den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung entsprochen, indem für jene Kinder ab dem 30. Lebensmonat ein angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch vorgeschrieben werden kann. Diese Passage wurde deshalb aufgenommen, um jene Anmeldungen besser administrieren zu können, die nur fallweise die Krabbelstube besuchen und möglicherweise einen wichtigen Betreuungsplatz blockieren.

Der Verpflegskostenbeitrag wurde der Höhe nach nicht mehr in die Krabbelstuben-Tarifordnung aufgenommen, sondern ist aus der dafür vorgesehenen Schülerausspeisung-Tarifordnung zu entnehmen. Vorteile können sich dadurch ergeben, indem der Tarif für die Schülerausspeisung gesondert abgeändert werden kann, ohne die Krabbelstuben-Tarifordnung gleichzeitig aktualisieren zu müssen.

Der Materialbeitrag als auch der Veranstaltungsbeitrag wurden erstmals in die Tarifordnung aufgenommen und so konzipiert, dass sie den Intentionen der OÖ. Elternbeitragsverordnung entsprechen. Die Einhebung des Materialbeitrages ist zu Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres vorgesehen und soll bei einer späteren An- bzw. Abmeldung angepasst werden. Dadurch ist eine gleichmäßige Belastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegeben. Die Höhe des Materialbeitrages wurde aus den Vorjahren abgeleitet. Nachdem die historischen Werte sehr schwanken und die Zuordnung noch präzisiert werden sollte, ist daran gedacht, dass die Höhe am oberen Ende der rechnerischen historischen Werte angesiedelt wurde.

Für den Veranstaltungsbeitrag gilt, dass dieser nur von jenen eingehoben wird, die auch an der Veranstaltung teilnehmen. Um eine bessere Koordination zu erreichen, wurde festgelegt, dass eine Abmeldung aufgrund einer Verhinderung bis zum fünften Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen hat. Nach dem Verstreichen dieser Frist, ist der volle Veranstaltungsbeitrag zu entrichten.

Die Gemeinden wurden durch das OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ermächtigt, einen Gastbeitrag von den Hauptwohnsitzgemeinden einzuheben. Mit dem Inkrafttreten der OÖ. Elternbeitragsverordnung wurde nun auch die Mindesthöhe festgesetzt und richtet sich diese nach dem Höchstbeitrag der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Ermittlung der jeweiligen Umstände zur Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde wird künftig eine wesentliche Rolle spielen, da ansonsten die Hauptwohnsitzgemeinde die Entrichtung eines Gastbeitrages verweigert. Die endgültige Festsetzung liegt nach wie vor beim Amt der OÖ. Landesregierung, welche mit Bescheid die Gastbeiträge bei Nichteinigung der beteiligten Gemeinden festgelegt.

Seitens der Finanzabteilung wird darauf hingewiesen, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gem. § 34 Abs. 9 EStG Kinderbetreuungskosten bis höchstens € 2.300 pro Kind und Betreuungsjahr als außergewöhnliche Belastung absetzen können. Deshalb sollen sämtliche Kosten der Kinderbetreuung über eine ordnungsgemäße Buchhaltung abgewickelt werden, um sie in weiterer Folge auch bestätigen zu können.

Krabbelstubenordnung

Die Krabbelstubenordnung wurde in nur sehr kleinen unwesentlichen, textlichen Anpassungen gegenüber der Krabbelstubenordnung, welche mit 1. Sep. 2009 in Kraft getreten ist, abgeändert. Eine weitere, genauere Beschreibung der Änderung ist entbehrlich, da die maßgeblichen Bestimmungen aufgrund des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes zu treffen waren. Die Öffnungszeiten, welche in der Krabbelstubenordnung normiert wurden, bleiben unverändert und sind mit der Krabbelstuben- bzw. Kindergartenleiterin und der Referentin abgesprochen.

Weitere Einzelheiten sind der Krabbelstubenordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Krabbelstuben-Tarifordnung und Krabbelstubenordnung zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Die vorliegende Krabbelstuben-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2011 in Kraft gesetzt.**
- 2. Die vorliegende Krabbelstubenordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2011 in Kraft gesetzt.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Kindergarten der Marktgemeinde Gunskirchen

a) Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung

b) Überarbeitung der Kindergartenordnung

Bericht: Vbgm. Mag. Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 werden auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag

§ 3 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

4. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
5. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
6. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

3. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) € 45,00 und
4. für Kinder über drei Jahren (§ 9) € 38,00

§ 5 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

3. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens € 160,00 und
4. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens € 100,00

Zu 2.

§ 10 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

4. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
5. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
6. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

Zu 3.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 100,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Zu 4.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

4. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
5. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
6. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2011 an diese Verordnung anzupassen.

Spezielle Bestimmungen:

Die Finanzabteilung hat aufgrund dieser neuen Bestimmungen eine Kindergarten-Tarifordnung und eine Kindergartenordnung entworfen.

Kindergarten-Tarifordnung:

Die Tarifordnung wurde aufgrund der Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes erstellt. Grundsätzlich besteht beim Besuch des Kindergartens Beitragsfreiheit, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen ordentlichen Wohnsitz aufweisen. Dies bedeutet, dass nur in besonderen Fällen eine Verrechnung des Elternbeitrages erfolgt. Der monatliche Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag wurde mit € 38,00 bzw. € 100,00 festgesetzt. Die dazu gehörigen Bestimmungen hinsichtlich Berechnung der Ermittlung und Bewertung des Einkommens wurden unverändert aus der Kindergarten-Tarifordnung, welche per 1. Sep. 2009 in Kraft getreten ist, übernommen.

Aufgrund dessen, dass die Marktgemeinde Gunskirchen in den einzelnen Kindergartengruppen eventuell, eine Alterserweiterung beabsichtigt, waren Bestimmungen hinsichtlich Festsetzung des Mindestbeitrages bzw. Höchstbeitrages für unter 3 jährige Kinder notwendig.

Weiters wurde den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung entsprochen, indem für jene Kinder ein angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch vorgeschrieben werden kann. Diese Passage wurde deshalb aufgenommen, um jene Anmeldungen besser administrieren zu können, die nur fallweise den Kindergarten besuchen und möglicherweise einen wichtigen Betreuungsplatz blockieren.

Der Verpflegskostenbeitrag wurde der Höhe nach nicht mehr in die Kindergarten-Tarifordnung aufgenommen, sondern ist aus der dafür vorgesehenen Schülerspeisungstarifordnung zu entnehmen. Vorteile können sich dadurch ergeben, indem der Tarif für die Schülerspeisung gesondert abgeändert werden kann, ohne die Kindergarten-Tarifordnung gleichzeitig aktualisieren zu müssen.

Die allgemein gültige Indexklausel sieht vor, dass alle Beiträge grundsätzlich einer Anpassung zugeführt werden sollen. Dies gilt auch für den Beitrag für das Begleitpersonal.

Der Materialbeitrag als auch der Veranstaltungsbeitrag wurden erstmals in die Tarifordnung aufgenommen und so konzipiert, dass sie den Intentionen der Oö. Elternbeitragsverordnung entsprechen. Die Einhebung des Materialbeitrages ist zu Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres vorgesehen und soll bei einer späteren An- bzw. Abmeldung angepasst werden. Dadurch ist eine gleichmäßige Belastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegeben. Die Höhe des Materialbeitrages wurde aus den Vorjahren abgeleitet. Nachdem die historischen Werte sehr schwanken und die Zuordnung noch präzisiert werden sollte, ist daran gedacht, dass die Höhe am oberen Ende der rechnerischen historischen Werte angesiedelt wurde.

Für den Veranstaltungsbeitrag gilt, dass dieser nur von jenen eingehoben wird, die auch an der Veranstaltung teilnehmen. Um eine bessere Koordination zu erreichen, wurde festgelegt, dass eine Abmeldung aufgrund einer Verhinderung bis zum fünften Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen hat. Nach dem Verstreichen dieser Frist, ist der volle Veranstaltungsbeitrag zu entrichten.

Die Gemeinden wurden durch das Oö. Kinderbetreuungsgesetz ermächtigt einen Gastbeitrag von den Hauptwohnsitzgemeinden einzuheben. Mit dem Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung wurde nun auch die Mindesthöhe festgesetzt und richtet sich diese nach dem Höchstbeitrag der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Ermittlung der jeweiligen Umstände zur Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde wird künftig eine wesentliche Rolle spielen, da ansonsten die Hauptwohnsitzgemeinde die Entrichtung eines Gastbeitrages verweigert. Die endgültige Festsetzung liegt nach wie vor beim Amt der Oö. Landesregierung, welche mit Bescheid die Gastbeiträge bei Nichteinigung der beteiligten Gemeinden festgelegt.

Seitens der Finanzabteilung wird darauf hingewiesen, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gem. § 34 Abs. 9 EStG Kinderbetreuungskosten bis höchstens € 2.300 pro Kind und Betreuungsjahr als außergewöhnliche Belastung absetzen können. Deshalb sollen sämtliche Kosten der Kinderbetreuung über eine ordnungsgemäße Buchhaltung abgewickelt werden, um sie in weiterer Folge auch bestätigen zu können.

Kindergartenordnung

Die Kindergartenordnung wurde in nur sehr kleinen unwesentlichen, textlichen Anpassungen gegenüber der Kindergartenordnung, welche mit 1. Sep. 2009 in Kraft getreten ist, abgeändert. Eine weitere, genauere Beschreibung der Änderung ist entbehrlich, da die maßgeblichen Bestimmungen aufgrund des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes zu treffen waren. Die Öff-

nungszeiten, welche in der Kindergartenordnung normiert wurden, bleiben unverändert und sind mit der Kindergartenleiterin bzw. der Referentin abgesprochen.

Weitere Einzelheiten sind der Kindergartenordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Kindergartenordnung und Kindergarten-Tarifordnung zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2011 in Kraft gesetzt.**
- 2. Die vorliegende Kindergartenordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2011 in Kraft gesetzt.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Schülerhort der Marktgemeinde Gunskirchen

a) Überarbeitung der Schülerhortordnung

b) Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung

Bericht: Vbgm. Mag. Wolfesberger

Der OÖ. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die OÖ. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen.

OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elterbeitragsverordnung 2011 werden auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 3 Elternbeiträge, § 4 Mindestbeitrag und § 5 Höchstbeitrag

§ 3 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elterbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

7. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
8. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
9. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Schülerhorts. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag € 38,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vormittägigen

Besuch des Schülerhorts in der Höhe von € 100,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Schülerhorts über die Mindestöffnungszeiten hinaus wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 4 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 38,00.

§ 5 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen aufgrund der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten Inanspruchnahme festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

Der Höchstbeitrag beträgt je nach Inanspruchnahme

- | | |
|---|----------|
| a) für Kinder, die den Schülerhort innerhalb der
Mindestöffnungszeiten (25 Wochenstunden) besuchen | € 100,00 |
| b) für Kinder, die den Schülerhort über die
Mindestöffnungszeiten hinaus (über 25 Wochenstunden)
besuchen | € 120,00 |

Zu 3.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 100,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Zu 4.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

7. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
8. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
9. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2011 an diese Verordnung anzupassen.

Spezielle Bestimmungen:

Die Finanzabteilung hat aufgrund dieser neuen Bestimmungen eine Kindergarten-Tarifordnung und eine Kindergartenordnung entworfen.

Schülerhort-Tarifordnung:

Die Tarifordnung wurde aufgrund der Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes erstellt. Der monatliche Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag wurde mit € 38,00 bzw. € 100,00 festgesetzt. Die dazu gehörigen Bestimmungen hinsichtlich Berechnung der Ermittlung und Bewertung des Einkommens wurden unverändert aus der Schülerhort-Tarifordnung, welche per 1. Sep. 2009 in Kraft getreten ist, übernommen.

Weiters wurde den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung entsprochen, indem für jene Kinder ein angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch vorgeschrieben werden kann. Diese Passage wurde deshalb aufgenommen, um jene Anmeldungen besser administrieren zu können, die nur fallweise den Schülerhort besuchen und möglicherweise einen wichtigen Betreuungsplatz blockieren.

Der Verpflegskostenbeitrag wurde der Höhe nach nicht mehr in die Schülerhort-Tarifordnung aufgenommen, sondern ist aus der dafür vorgesehenen Schülerausspeisungstarifordnung zu entnehmen. Vorteile können sich dadurch ergeben, indem der Tarif für die Schülerausspeisung gesondert abgeändert werden kann, ohne die Schülerhort-Tarifordnung gleichzeitig aktualisieren zu müssen.

Der Materialbeitrag als auch der Veranstaltungsbeitrag wurden erstmals in die Tarifordnung aufgenommen und so konzipiert, dass sie den Intentionen der OÖ. Elternbeitragsverordnung entsprechen. Die Einhebung des Materialbeitrages ist zu Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres vorgesehen und soll bei einer späteren An- bzw. Abmeldung angepasst werden. Dadurch ist eine gleichmäßige Belastung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegeben. Die Höhe des Materialbeitrages wurde aus den Vorjahren abgeleitet. Nachdem die historischen Werte sehr schwanken und die Zuordnung noch präzisiert werden sollte, ist daran gedacht, dass die Höhe am oberen Ende der rechnerischen historischen Werte angesiedelt wurde.

Für den Veranstaltungsbeitrag gilt, dass dieser nur von jenen eingehoben wird, die auch an der Veranstaltung teilnehmen. Um eine bessere Koordination zu erreichen, wurde festgelegt, dass eine Abmeldung aufgrund einer Verhinderung bis zum fünften Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen hat. Nach dem Verstreichen dieser Frist, ist der volle Veranstaltungsbeitrag zu entrichten.

Die Gemeinden wurden durch das OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ermächtigt einen Gastbeitrag von den Hauptwohnsitzgemeinden einzuheben. Mit dem Inkrafttreten der OÖ. Elternbeitragsverordnung wurde nun auch die Mindesthöhe festgesetzt und richtet sich diese nach dem Höchstbeitrag der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Ermittlung der jeweiligen Umstände zur Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde wird künftig eine wesentliche Rolle spielen, da ansonsten die Hauptwohnsitzgemeinde die Entrichtung eines Gastbeitrages verweigert. Die endgültige Festsetzung liegt nach wie vor beim Amt der OÖ. Landesregierung, welche mit Bescheid die Gastbeiträge bei Nichteinigung der beteiligten Gemeinden festgelegt.

Seitens der Finanzabteilung wird darauf hingewiesen, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gem. § 34 Abs. 9 EStG Kinderbetreuungskosten bis höchstens € 2.300 pro Kind und Betreuungsjahr als außergewöhnliche Belastung absetzen können. Deshalb sollen sämtliche Kosten der Kinderbetreuung über eine ordnungsgemäße Buchhaltung abgewickelt werden, um sie in weiterer Folge auch bestätigen zu können.

Schülerhortordnung

Die Schülerhortordnung wurde in nur sehr kleinen unwesentlichen, textlichen Anpassungen gegenüber der Schülerhortordnung, welche mit 1. Sep. 2009 in Kraft getreten ist, abgeändert. Eine weitere, genauere Beschreibung der Änderung ist entbehrlich, da die maßgeblichen Bestimmungen aufgrund des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes zu treffen waren. Die Öffnungszeiten, welche in der Schülerhortordnung normiert wurden, bleiben unverändert und sind mit der Schülerhortleiterin bzw. der Referentin abgesprochen.

Weitere Einzelheiten sind der Schülerhortordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Schülerhort-Tarifordnung und Schülerhortordnung zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Die vorliegende Schülerhort-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2011 in Kraft gesetzt.**
- 2. Die vorliegende Schülerhortordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. Sept. 2011 in Kraft gesetzt.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen
a) Überarbeitung der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen
b) Überarbeitung der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Bericht: Vbgm. Mag. Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt nachstehend angeführte Kinderbetreuungseinrichtungen:

Krabbelstube	12	Kinder
Kindergarten	163	Kinder
Schülerhort	58	Kinder
Nachmittagsbetreuung	16	Kinder
gesamt	249	Kinder

Folgende Gesetze sind im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in den öffentlichen Pflichtschulen zu beachten:

Pflichtschülerhaltungsgrundgesetz
OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz
Schulorganisationsgesetz
Schulunterrichtsgesetz
Schulzeitgesetz

Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 war es notwendig, dass zusätzlich zum Schülerhort eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird, um den gestiegenen Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an Betreuungsplätzen anzubieten.

Die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2011/2012 muss fortgeführt werden, da ein enormer Bedarf an Betreuungsplätzen gegeben ist und somit die Nachmittagsbetreuung fortgeführt wird.

Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 38,00.

Der Höchstbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen € 100,00

Weitere Einzelheiten sind der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Die Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wurde nur im Bereich der Öffnungszeiten abgeändert. Unter Einbeziehung der Direktion der Hauptschule Gunskirchen wurden die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 13.20 Uhr bis 16.30 Uhr festgelegt. Diese Änderung wurde aufgrund der Einteilung der Unterrichtseinheiten notwendig. Zusätzlich kam man überein, dass bei schulpflichtigen Tagen, an denen ein verkürzter Unterricht stattfindet, der Beginn der Betreuung unmittelbar an das Unterrichtsende anschließt (z.B. Schulbeginn und Schulende).

Weitere Einzelheiten sind der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen und die Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (Vbgm. Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1. Die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2011 in Kraft gesetzt.**
- 2. Die Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2011 in Kraft gesetzt.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

14. Schülerausspeisung

A) Überarbeitung der Schülerausspeisung-Tarifordnung

B) Erstellung einer Schülerausspeisung-Betriebsordnung

Bericht: Vbgm. Mag. Woflesberger

Die Schülerausspeisung wurde ursprünglich vom Amt der OÖ Landesregierung betrieben. Mit Beginn des Schuljahres 1995/96 wurde die Schülerausspeisung von der Marktgemeinde Gunskirchen übernommen.

A) Überarbeitung der Schülerausspeisung-Tarifordnung

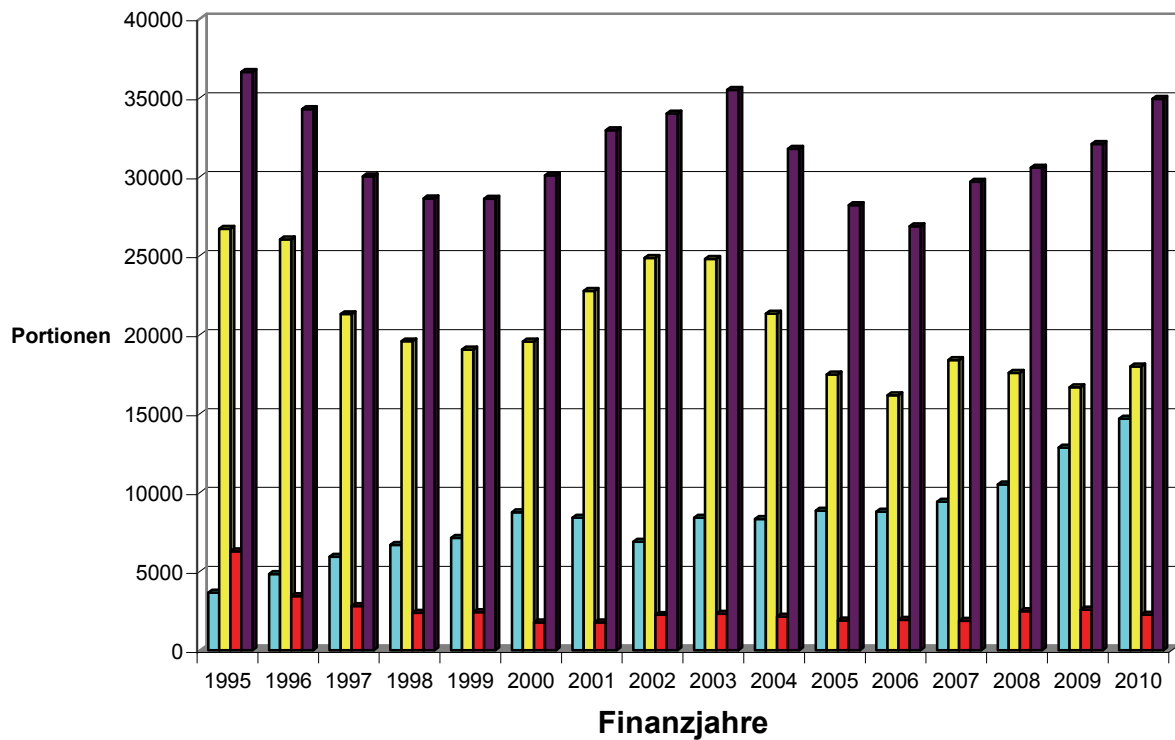
Durch die Marktgemeinde Gunskirchen ist auch die Höhe der Verpflegskosten festzulegen. Einleitend werden hiermit einige grundlegende Entwicklungen und Zahlen, welche für die Festsetzung der Verpflegungskosten relevant sind, dargelegt.

1. Entwicklung der Schülerausspeisung:

Ausgegebene Portionen: (1995 – 2010)

Finanzjahr	KG-Kinder (v.2007-2009 inkl.Krabbelstube)	Hort und Schüler, ab 2010 inkl. Nachmittagsbetreueug.	Erwachsene	Portionen gesamt	Kochtage
1995	3.651	26.705	6.279	36.635	
1996	4.825	26.032	3.430	34.287	
1997	5.923	21.297	2.804	30.024	
1998	6.670	19.574	2.372	28.616	
1999	7.128	19.052	2.427	28.607	
2000	8.745	19.573	1.766	30.084	
2001	8.402	22.769	1.778	32.949	
2002	6.881	24.857	2.247	33.985	
2003	8.389	24.784	2.319	35.492	
2004	8.310	21.325	2.134	31.769	207
2005	8.837	17.484	1.884	28.205	209
2006	8.786	16.158	1.925	26.869	214
2007	9.412	18.396	1.876	29.684	216
2008	10.510	17.577	2.474	30.561	217
2009	12.838	16.657	2.584	32.079	212
2010	14.682	17.990	2.255	34.927	211

Entwicklung Schülerausspeisung



KG-Kinder (v.2007-2009 inkl. Krabbelstube)

Hort und Schüler, ab 2010 inkl. Nachmittagsbetreuung.

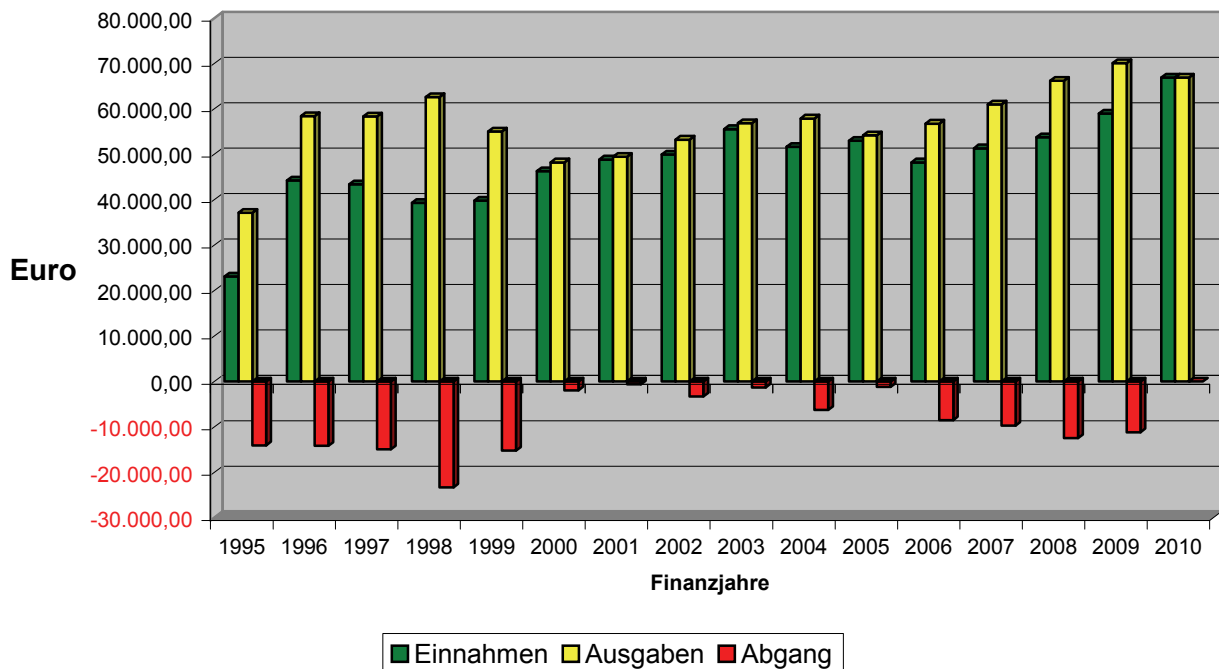
Erwachsene

Portionen gesamt

2. Vergleich der Einnahmen- bzw. Ausgabenentwicklung:

Finanzjahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgang
1995	23.124,25	37.164,25	-14.040,00
1996	44.284,03	58.415,29	-14.131,26
1997	43.439,87	58.382,53	-14.942,66
1998	39.364,32	62.681,67	-23.317,35
1999	39.858,71	55.060,38	-15.201,67
2000	46.337,56	48.256,44	-1.918,88
2001	48.888,41	49.478,71	-590,30
2002	49.976,80	53.251,99	-3.275,19
2003	55.577,49	56.862,67	-1.285,18
2004	51.650,34	57.913,31	-6.262,97
2005	53.029,53	54.196,23	-1.166,70
2006	48.258,74	56.787,57	-8.528,83
2007	51.353,64	61.057,36	-9.703,72
2008	53.779,49	66.237,04	-12.457,55
2009	58.987,58	70.132,37	-11.144,79
2010	66.987,68	66.948,47	39,21

Einnahmen- u. Ausgabenentwicklung



Stellungnahme der Finanzabteilung:

Kosten- und Leistungsrechnung:

Bei der Betrachtung des Abschnittes Schülerausspeisung kann grundsätzlich ein positiver Trend abgeleitet werden. Es darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass bei der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben einige wesentliche Positionen nicht erfasst sind. Dies betrifft vor allem die Abschreibung für Abnutzung und die Verwaltungsleistung. Aufgrund dessen, dass die Schülerausspeisung vom Amt der OÖ. Landesregierung übernommen wurden, liegen keinerlei Anschaffungswerte für die Kucheneinrichtung vor. Es wäre jedoch gerechtfertigt, ähnlich wie beim Seniorenwohn- und Pflegeheim eine gewisse Rücklage zur Dotierung bereitzustellen. Man könne je Portion einen gewissen Betrag zur Verfügung stellen. Der Richtsatz könne einen Wert von € 0,05 bis € 0,08 betragen. Dies bedeute, dass für das Finanzjahr 2010 eine Rücklage von € 1.746,35 bis € 2.497,16 dotiert werden hätte müssen.

Viel gravierender hingegen ist die Nichtdarstellung der Verwaltungskosten. Durch die Einführung von Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Finanzjahr 1997 wurde auch die Verrechnung der Verwaltungsleistung in Form einer Vergütung zwischen den Verwaltungszweigen eingeführt. Dabei hat man jedoch nur jene Abschnitte verrechnungstechnisch erfasst, die in den Abschnitten 85 bis 89 gelegen waren. Somit sind sämtliche andere Bereiche von der Verrechnung der Verwaltungsleistung ausgeschlossen, jedoch erscheint es aus kostenrechnerischen Überlegungen sinnvoll, auch jene Bereiche künftighin mit in die Berechnung aufzunehmen. Dies bedeute, dass in der Verwaltung beschäftigten Bediensteten auch für allen anderen Bereiche Aufzeichnungen zu führen haben, um dies auch entsprechend verrechnen zu können. Im Schätzungswege wird nunmehr versucht, die Verwaltungsleistung für die Schülerausspeisung festzulegen. In der Gemeindeverwaltung sind mit der Verwaltung der Schülerausspeisung anteilig 3 Mitarbeiterinnen betraut. Die Verwaltungsleistung kann somit mit € 5.000,00 benannt werden und liegt in vergleichbarer Höhe mit den Verwaltungskosten der Wohngebäude der Marktgemeinde Gunskirchen. Aus diesem Grund erscheint die mode-

rate Erhöhung gerechtfertigt und darüber hinaus geeignet, auch die in diesem Amtsvortrag zusätzlichen Kosten entsprechend abdecken zu können.

Der Erlass des Amtes der OÖ Landesregierung hinsichtlich der Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2011 sieht vor, dass zumutbare Mindestentgelte für Schüler- bzw. Kinderportionen einzuheben sind. Grundsätzlich ist ein kostendeckendes Entgelt anzustreben, jedenfalls aber ein Betrag pro Schüler- bzw. Kinderportion in der Höhe von € 2,00 vorzusehen.

	Beitrag pro Portion	Monatsbeitrag
Kinder	€ 1,65 € 1,87	€ 31,35 € 35,53
Schüler	€ 2,09 € 2,31	€ 39,71 € 43,89
Erwachsene	€ 2,42 € 2,75	€ 45,98 € 52,25

Diesem Vorschlag ist die Marktgemeinde Gunskirchen durch die Anhebung der Gebühren wie o.a. entsprechend nachgekommen.

Weitere Einzelheiten sind der beigelegten Schülerausspeisung– Tarifordnung zu entnehmen.

B) Erstellung einer Betriebsordnung

Eine Schülerausspeisung-Betriebsordnung wurde deshalb erstellt, um die Betriebszeiten, Teilnahmeberechtigten etc. einer Regelung zu unterwerfen. Diesbezüglich wurde davon ausgegangen, dass nur jene Personen teilnahmeberechtigt sein sollen, die in einem gewissen Bezug zur Marktgemeinde Gunskirchen stehen. Für den Fall, dass andere Personengruppen ebenfalls die Dienste der Schülerausspeisung in Anspruch nehmen möchten, kann dies durch den/die Referenten/in bzw. durch den/die Bürgermeister/in schriftlich veranlasst werden. Zu beachten ist, dass es nicht förderlich erscheint, fremde Personen in den begünstigten Kreis aufzunehmen, da dies von der örtlichen Gastronomie eher negativ gesehen wird und darüber hinaus der interne Betriebsablauf eventuell gestört werden könnte.

Weitere Einzelheiten sind der Schülerausspeisung-Betriebsordnung zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2011 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Schülerausspeisung-Tarifordnung und Schülerausspeisung-Betriebsordnung zum Beschluss zu erheben.

Antrag: (VbGm. Mag. Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die vorliegende Schülerausspeisung-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

2. Die vorliegende Schülerausspeisung-Betriebsordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2011 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

15. Ortschaft Grünbach- Errichtung eines Gehsteiges Beschluss Finanzierungsbestätigung

Bericht: GV Maximilian Feischl

In der Ortschaft Grünbach soll entlang der Bichlwimmer Straße L1250 beginnend von der Bushaltestelle Schülerhilfe bis zum Büroeingang der Fa. Humer Anhängerbau ein Gehsteig errichtet werden.

Auf Grund der Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes kommt es bei Bauleistungen an Landesstraßen, wie z.B. für die Errichtung eines Gehsteiges, Querungshilfen, usw., zu einer Kostenteilung von jeweils 50 % zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde.

Laut vorliegender Kostenschätzung der Landesstraßenverwaltung vom 18.05.2011 betragen die Baukosten ca. € 43.613,60,-- und beläuft sich der Baukostenanteil für die Errichtung des Gehsteiges für die Marktgemeinde Gunskirchen somit auf ca. € 22.000,--.

Der erforderliche Grund zur Gehsteigerrichtung wird von der Fa. Humer kostenlos in das öffentliche Gut abgetreten.

Über die zu erbringenden Bau-, Finanzierungsleistungen ist dem Land Oö. eine Finanzierungsbestätigung (gem. Anlage), in dem die vor angeführten Leistungen geregelt sind, unterfertigt zu retournieren.

Die Finanzierung des Baues des Gehsteiges erfolgt auf der HHS 5/6129/0020 und soll im NA 2011 gesichert werden.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Errichtung des Gehsteiges in der Ortschaft Grünbach wie im Amtsbericht beschrieben, wird zugestimmt.

Die vorliegende Finanzierungsbestätigung betreffend die Errichtung und Finanzierung des Gehsteiges in Grünbach wird zum Beschluss erhoben.“

GV Maximilian Feischl stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt einen Ausschuss zuzuweisen.

Beschlussergebnis: einstimmig

16. Grundtausch – Welser Kieswerke/Gemeinde (Grundstück 622, KG Straß, ASZ) - Vertrag

Bericht: GV Friedrich Nagl

Für die Errichtung des geplanten Bezirks-Altstoffzentrums an der Krenglbacher Straße auf dem gemeindeeigenen Grundstück 622, KG Straß, ist einerseits für die verkehrsmäßige Aufschließung des ASZ und für die Zufahrt zur Bodenaushub-Deponie ein Erwerb von Teilflächen aus den angrenzenden Grundstücken 630 und 631, Grundeigentümerin Firma Welser Kieswerke, im Ausmaß von 1.410 m², notwendig.

Andererseits benötigt die Firma Welser Kieswerke eine Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück 622, Bereich südlich der ASKÖ-Sportanlage, zur Anlegung eines allfälligen Immissionsschutzstreifens (Erdwall, Lärmschutzwand) für etwaige Folgenutzungen der bestehenden Kiesgrube „West“.

Diese Teilfläche (neu 622/4) hat gemäß vorliegendem Vermessungsoperat GZ 3100/11 ein Ausmaß von 4.032 m². Die derzeitige Nutzung einer Teilfläche aus dem Grundstück 622 (neu 622/5) durch die ASKÖ wird damit nicht eingeschränkt.

Zum Flächenausgleich erhält die Marktgemeinde Gunskirchen nordöstlich des künftigen ASZ weitere Teilflächen aus den Grundstücken 631 und 634, sodass ein flächengleicher Tausch zustande kommt. Damit stehen für die Gemeinde auch allfällige Flächen (z. B. für die Erweiterung des ASZ) zur Verfügung.

Über den vor beschriebenen Grundtausch liegt ein Vertragsentwurf lt. Anlage, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Josef Kaiblinger, vor. Zum Zwecke der Gebührenbemessung bzw. der Bemessung der Grunderwerbssteuer wird ein Wert von € 6,--/m², sohin € 24.192,-- je Tauschfläche vereinbart. Beide Vertragsteile verzichten unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 38 Abs. 6 OÖ. Raumordnungsgesetz i.d.g.F., für sich und ihre Rechtsnachfolger auf das Recht, die Auflösung des gegenständlichen Vertrages unter Herstellung des vorherigen Zustandes zu fordern.

Die Vertrags- und Vermessungskosten sollen je zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen werden. Die Grunderwerbssteuer und die Eintragungsgebühr hat ebenfalls jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Seitens des Amtes wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Tauschvertrag die Zustimmung zu erteilen.

Von Seiten der Firma Welser Kieswerke wurde der Tauschvertrag bereits rechtsverbindlich unterfertigt.

Im Voranschlag 2011 sind Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 5/8520-0010 in der Höhe von € 35.000,-- inkl. MWSt. vorgesehen. Derzeit steht ein Restbetrag in Höhe von ca. € 22.000,-- zur Verfügung, sodass die Ausgabe in Höhe von ca. € 3.000,-- exkl. MWSt. (Vertrag, Vermessung, Grunderwerbssteuer) bedeckt ist.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Tauschvertrag lt. Anlage, abgeschlossen zwischen der Firma Welser Kieswerke Treul und Co. Ges.m.b.H., (FN 102523 w), Kieswerkstr. 6, 4623 Gunskirchen einerseits

und der Marktgemeinde Gunskirchen, vertreten durch Bürgermeister Josef Sturmair, andererseits, betreffend flächen- und wertgleichem Tausch im Bereich des gemeindeeigenen Grundstückes 622, KG Straß, im Ausmaß von 4.032 m², entsprechend den vorliegenden Teilungsplanurkunden, GZ 3060/11 v. 22.3.2011 und GZ 3100/11 v. 3.6.2011, sowie gem. den Ausführungen im Bericht, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**17. Bebauungsplan Nr. 46 „Fliederstraße 2“ – Änderung Nr. 2
Ansuchen von Gerhard u. Hilde Walter, Narzissenstraße 15, Gunskirchen
auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 im Bereich der Parzellen Nr.
2078/50, 2078/51, 2078/52 u. 2078/5, alle KG. Irnharting - Beschlussfas-
sung**

GR Mag. Peter Reinhofer erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen, hat in seiner Sitzung vom 12.04.2011, die Einleitung des Verfahren zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 „Fliederstraße 2“, für den Bereich der Parzellen Nr. 2078/50, 2078/51, 2078/52 u. 2078/5, alle KG. Irnharting, beschlossen.

Hierbei sollen nunmehr die oa. Parzellen neu geteilt und lediglich drei Bauparzellen entstehen. Hierbei ist die Verschiebung der Bauplatzgrenzen um 3,0 m bzw. 6,0 m in Richtung Südwesten für die einzelnen Grundstücke sowie eine Vereinigung zweier Parzellen erforderlich. Die restlichen Bauvorgaben, hinsichtlich Traufenhöhe, Geschossigkeit, etc. sollen unverändert beibehalten werden.

Im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. wurde das erforderliche Verständigungsverfahren durchgeführt.

Hiezu erging von Seiten der Oö. Landesregierung (Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung – Abt. Raumordnung) mit Datum vom 29.06.2011, GZ: RO-501546/2-2011-Jo/Rö, folgende Stellungnahme:

- Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden nicht berührt.
- Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.
- Die ergänzend eingeholte Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz ergab keinen Einwand gegen die Bebauungsplanänderung.
- Hingewiesen wird vor allem im Bezug auf das Raumordnungsziel der sparsamen Grundinanspruchnahme sowie im Bezug auf die Gleichbehandlung von Betroffenen bei ähnlich gelagerten Fällen auf die Stellungnahme des Ortsplaners

Des Weiteren wurden Stellungnahmen seitens der Landwirtschaftskammer f. OÖ mit Datum vom 08.06.2011, seitens des Abwasserverbandes Welser-Heide mit Datum vom 10.06.2011, seitens der Energie AG mit Datum vom 21.04.2011 und seitens der Oö. Ferngas Netz GmbH. mit Datum vom 26.04.2011 eingebracht, welche keine Einwände gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes erheben.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idgF., wurden die Betroffenen über die geplante Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 „Fliederstraße 2“ verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planauflage war somit auf Grund der Verständigung der Betroffenen nicht erforderlich.

Etwaige Stellungnahmen sind hiezu beim Marktgemeindeamt Gunskirchen nicht eingegangen.

Auf Grund des Ergebnisses des positiven Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 „Fliederstraße 2“, zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 46 „Fliederstraße 2“ im Bereich der Parzellen Nr. 2078/50, 2078/51, 2078/52 u. 2078/5, alle KG. Irnharting, mit Stand vom 11.04.2011, erstellt vom Ortsplaners DI Altmann, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES

Verkehrsproblematik Fliederstraße

GV Ingrid Mair berichtet, dass sie bereits mehrmals von Anrainern der Fliederstraße angesprochen wurde, dass im dortigen Bereich nach der Unterführung sehr schnell gefahren werde und ein erhöhtes LKW-Verkehrsaufkommen sei. Weiters werden die Geschwindigkeitsbeschränkungen selten eingehalten. Außerdem wurden LKWs der Firma BESCHTA so wie Zulieferer der Firma AMMAG gesehen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verursachen.

GV Dr. Josef Kaiblinger hält fest, dass es sich hierbei um eine öffentliche Straße handle und er dort kein erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen sehe. Außerdem wäre ohnehin die Exekutive bei Geschwindigkeitsübertretungen zuständig. Hinsichtlich einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h hätte man bereits in Abstimmung eines Sachverständigen seitens des Landes OÖ keine Notwendigkeit empfunden. Eine Einschränkung durch Parkplätze sei aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen der STVO nicht möglich.

GR Christian Renner fügt an, dass in der Vergangenheit mehrmals Geschwindigkeitsmessungen in diesem Bereich seitens der Exekutive durchgeführt wurden. Aus diesem Grund könne festgehalten werden, dass es aufgrund der geringen Fahrbahnbreite ein subjektives Empfinden sei, dass im dortigen Bereich zu schnell gefahren werde. Weiters informiert er den Gemeinderat, dass dort das Halten und Parken aufgrund der STVO nicht genehmigt sei. Dennoch halte er fest, dass die parkenden Autos eine natürliche Bremsung erzielen.

GV Dr. Josef Kaiblinger hält fest, dass eventuell ein spezielles Leitsystem auf die Dahlienstraße sinnvoll wäre. Die Errichtung der Dahlienstraße sei ohnehin bereits eine langjährige Forderung der FPÖ Gunskirchen.

GV Maximilian Feischl hält fest, dass ein Anrainer (Herr Filippi) bereits seit längerer Zeit an ihn herangetreten sei, dass im dortigen Bereich erhebliche Verkehrsprobleme bestehen. Aus diesem Grund habe man seitens der Marktgemeinde Gunskirchen bereits in der Vergangenheit eine Verkehrszählung vorgenommen, welche vor einem halben Jahr wiederum durchgeführt wurde. Wie GR Renner bereits ausgeführt habe, kam es nicht zu gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitungen. Dennoch sollte diskutiert werden ob im dortigen Bereich ein Fahrverbot für LKWs (ausgenommen Anrainer) sinnvoll wäre.

GR KommR Helmut Oberndorfer hält ebenfalls fest, dass ein erhöhtes LKW-Verkehrsaufkommen oftmals aufgrund von Falschmeldungen von Navigationsgeräten zurückzuführen sei, da diese oftmals in ungewünschte Straßen lotsen.

GR Hanis hält fest, dass für ihm die beste Geschwindigkeitseinschränkung ohnehin eine Schotterstraße darstelle.

Bürgermeister Josef Sturmair hält zusammenfassend fest, dass die Problematik im dortigen Bereich sehr wohl bekannt sei. Dennoch habe man mit sämtlichen Experten Rücksprache gehalten, um die in Gunskirchen herrschenden Verkehrsproblematiken abhandeln zu können. Aus diesem Grund wurde auch in Aussicht gestellt, dass im Bereich Fliederstraße Parkplätze errichtet werden, um dort eine natürliche Bremsung erzielen zu können.

Aufgrund der bereits angesprochenen Bestimmungen der STVO dürfen dort jedoch keine Parkflächen errichtet werden, da die Straße zu eng sei. Auch ein Gehsteig dürfe aufgrund der geringen Fahrbahnbreite nicht errichtet werden. Aus diesem Grunde konnte noch keine

passende Lösung im Bereich Fliederstraße gefunden werden. Dennoch sei man aus Sicht der Marktgemeinde Gunskirchen immer bemüht, eine Lösung bei Verkehrsproblemen zu erzielen.

GR Hanis informiert, dass es sehr wohl spezielle Navigationsgeräte für LKW und Busse gebe, diese würden jedoch aufgrund ihrer höheren Anschaffungskosten nicht gekauft werden.

Bürgermeister Josef Sturmair gibt bekannt, dass aufgrund des ständigen technischen Fortschrittes sehr wohl auch Verbesserungen bei Navigationsgeräten erzielt werden und diese Fehlleitungen von Navigationsgeräten vielleicht in Zukunft von alleine gelöst werden.

GR Eder hält fest, dass bei diesbezüglichen Problemen in Wels das Magistrat diese durch Anbringen von Bodenmarkierungen abhandeln könne, wonach dadurch ein wechselseitiges Parken erzielt werde. Aus diesem Grund würde die Geschwindigkeit von vornherein automatisch herabgesetzt werden.

Bürgermeister Josef Sturmair hält fest, dass auch dieser Lösungsvorschlag bereits angedacht wurde, jedoch aufgrund der geringen Fahrbahnbreite nicht umgesetzt werden dürfe.

GR Anna Kogler meint, dass im dortigen Bereich der Fliederstraße eine Tonnenbeschränkung für LKW angedacht werden sollte.

GV Dr. Josef Kaiblinger befindetet, dass die 3,5 Tonnen Beschränkung im Bereich der Dahlienstraße sehr wohl nachteilig wäre, zu mal der LKW Verkehr ebenfalls wiederum auf die Fliederstraße verlegt werde.

Maibaum aufstellen

GR Zepko hält fest, dass er nicht gegen Brauchtum sei, jedoch halte er es für mehr als bedenklich, wie das Maibaumstehlen seitens der Landjugend Gunskirchen heuer vorgenommen wurde. Weiters sollte aus diesem Anlassfalle sich der Kulturausschuss mit diesem Thema beschäftigen um spezielle Brauchtumsregeln für das Maibaumaufstellen festzulegen. Immerhin gebe es solche Regeln auch in anderen Gemeinden.

GV Maximilian Feischl entgegnet, dass diese Regeln jedoch nicht schützen wenn fremde Personen aus anderen Gemeinden einen Maibaum stehlen würden.

GR Christian Paltinger sagt, dass er bis vor einigen Jahren Bezirksleiter der Landjugend gewesen sei und dort auch Regeln aufgestellt wurden. Dennoch möchte er darauf hinweisen, dass es unter den Ortsgruppen große Unterschiede in Bezug auf Brauchtumsregeln gebe, wonach keine einheitlichen Brauchtumsregeln vorhanden wären.

GR Simon Zepko hält nochmals fest, dass es solche Regeln, welche sich die Landjugend des Bezirkes aufgestellt habe, nirgendwo gebe. Immerhin sei diese Vorgangsweise seitens der Landjugend Gunskirchen überzogen worden.

Poststelle Gunskirchen

Bürgermeister Josef Sturmair verkündet den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern, dass die derzeitige Poststelle in Gunskirchen von der Firma SPAR (Poschacher) nun zur Bäckerei Pumberger abwandere. Somit werde die Bäckerei Pumberger die Poststelle ab 1. August 2011 in Gunskirchen betreuen. In diesem Zuge sollte im dortigen Bereich der neuen Post-

stelle auch das Halte- und Parkverbot näher betrachtet werden, um keine Verkehrsprobleme zu bekommen.

Geburtstage Gemeinderatsmitglieder

Weiters gratuliert Bürgermeister Josef Sturmair Gemeinderätin Ursula Buchinger zum Geburtstag am 19. Juli.

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Daniel Übermasser

Josef Sturmair

Gemeinderat

Gemeinderat

Nicole Fillip

Dr. Josef Kaiblinger

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Josef Sturmair eh.

Schriftführer
Daniel Übermasser eh.

Gemeinderat
Nicole Fillip eh.

Gemeinderat
Dr. Josef Kaiblinger eh.

F.d.R.d.A.: